

# Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

## Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Personalstandstatistik wird jährlich zum Stichtag 30. Juni als Totalerhebung durchgeführt. Mit dieser Erhebung werden Daten über die Strukturen des Personals im öffentlichen Dienst ermittelt.

Die Daten dienen zusammen mit den Ergebnissen der Versorgungsempfängerstatistik als Entscheidungsgrundlage für Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamten-, Versorgungs- und Tarifrechts. Außerdem werden die Ergebnisse für Berechnungen über die zukünftige Entwicklung des Personalbedarfs sowie der Versorgungsberechtigten und die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften verwendet.

## Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 und § 9 FPStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 2 Nummer 4 FPStatG sind die Leiter/-innen der Erhebungseinheiten oder der für die Zahlbarmachung der Bezüge zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die Statistischen Ämter der Länder zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern der Länder zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer – vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,

– entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

## Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt.

Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

## Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

## Hilfsmerkmale, Ordnungsnummern, Löschung

Name und Anschrift der Einrichtung, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Berichtsstellennummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten und der rationellen Aufbereitung der Erhebung; sie enthält keine Merkmale über persönliche und sachliche Verhältnisse.

Die Beschäftigungsbereichsnummer beinhaltet eine Kennzeichnung nach Gebietskörperschaften und Rechtsformen. Aufgabenbereich und Produkt-Nummer beinhalten eine haushaltsrechtliche feste Kennnummer. Der Amtliche Gemeindegemeinschaftsschlüssel ist eine von den statistischen Ämtern vergebene feste Schlüsselnummer.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO).

Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

# Erläuterungen zur Statistik über das Personal im öffentlichen Dienst (Personalstandstatistik) zum 30. Juni 2025

## Rechtlich selbstständige Forschungseinrichtungen

### 1 Abgrenzung des Personals

#### 1.1 Personal-Ist-Bestand

Zum Personal-Ist-Bestand zählen alle Beschäftigten, die zum 30. Juni 2025 in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer berichtspflichtigen Einrichtung stehen und in der Regel Gehalt oder Entgelt aus Haushaltsmitteln dieser Stelle beziehen oder aus Drittmitteln finanziert werden (z. B. Stiftungsprofessuren).

Hierzu gehören:

- Dauerbeschäftigte, Beschäftigte in Ausbildung, Beschäftigte mit Zeitvertrag,
- Ohne Bezüge beurlaubte Beamte/ Beamtinnen, Arbeitnehmer,
- Geringfügig (Allein)Beschäftigte,
- Studierende in einem dualen Studiengang mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag,
- Beschäftigte, die an andere Einrichtungen ausgeliehen werden, sofern ein entgeltpflichtiger Arbeitsvertrag besteht,
- Beschäftigte, die eine Rente wegen (teilweiser) Erwerbsminderung (EU-Rente) beziehen und bei der Einrichtung weiterbeschäftigt sind (§ 96a SGB VI),
- Arbeitnehmer, für die ein Arbeitgeber Leistungen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach § 16e SGB II oder zur Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II erhält, sofern diese in einem unmittelbaren Arbeitsverhältnis stehen,
- Beschäftigte, die Mutterschaftsgeld bzw. Mutterschutzlohn oder wegen längerer Arbeitsunfähigkeit Krankengeld erhalten, auch nach Ende des Krankengeldbezugs (Aussteuerung).

#### 1.2 Nicht zum Personal-Ist-Bestand gehörende Beschäftigte

Nicht zu melden sind:

- Geringfügig Beschäftigte mit Mehrfachbeschäftigungen sowie kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV),
- Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II wahrnehmen, da bei dieser öffentlichen Förderung der sogenannten „Ein-Euro-Jobs“ kein Arbeitsverhältnis vorliegt,
- Personen in einer Einstiegsqualifikation nach § 54a SGB III; durch Abschluss eines Vertrages zur Einstiegsqualifizierung wird weder ein Arbeits- noch ein Ausbildungsverhältnis begründet,
- Personen, die eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben,
- Kräfte, die keinen Arbeitsvertrag mit der Einrichtung abgeschlossen haben und von Mitarbeitern der Einrichtung aus eigenen Mitteln beschäftigt werden,
- Beschäftigte in einem indirekten Beschäftigungsverhältnis zur Einrichtung (z. B. Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen, die nicht aufgrund eines Einzeldienstvertrages, sondern eines Kollektivvertrages mit einem Mutterhaus beschäftigt werden),
- Beschäftigte mit Werkvertrag (auch Lehrbeauftragte),
- Nebenberuflich tätige Honorarkräfte, z. B. Musiklehrer/-lehrerinnen,

- Leiharbeitnehmer,
- Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis ruht, weil sie eine Rente (wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung) auf Zeit beziehen (näheres siehe z. B. § 33 Abs. 2 TVöD/ TV-L, frühere EU-Rente),
- Beamte/ Beamtinnen im Vorruhestand,
- Freiwillig Wehrdienstleistende oder Personen in Freiwilligendiensten nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) oder Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) sowie
- Praktikanten/ Praktikantinnen ohne Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum nicht verpflichtender Teil einer Ausbildung ist.

### 2 Merkmale

Für jeden Beschäftigten sind die Merkmale nach §§ 6 und 9 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) zu erfassen. Hinweise und eine genauere Beschreibung der einzelnen zu meldenden Merkmale sowie die zur Verschlüsselung benötigten Signierschlüssel werden in den Anlagen zur Datensatzbeschreibung PSFUE des entsprechenden Eingabefeldes (EF) beschrieben.

Die wesentlichen Merkmale sind:

- Aufgabenbereich in EF5, EF6 oder EF42 (wird vom Statistischen Landesamt vorgegeben),
- Geschlecht in EF7,
- Geburtsmonat und -jahr in EF8 und EF9,
- Art, Dauer und Umfang des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in EF10 bis EF12,
- Einstufung in EF13,
- Dienst- oder Arbeitsort bzw. bei Beamten/ Beamtinnen auch der Wohnort in EF14 bzw. EF20,
- Stufen einer Bezügetabelle in EF17,
- Familienzuschlag bei Beamten/ Beamtinnen in EF18 und EF19,
- Arbeitszeit-Faktor in Prozent in EF21U1,
- Steuerpflichtige Bruttobezüge im Berichtsmont Juni 2025 sowie weitere Bezügebstandteile in EF23U2 und EF25,
- Art des Tarifvertrages in EF43,
- Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in EF47.

Eine vollständige Liste der zu meldenden Merkmale finden Sie in der Datensatzbeschreibung PSFUE, die den Dateiaufbau der Datenmeldung beschreibt.

### 3 Forschungsmerkmale

Zusätzliche Merkmale sind von Einrichtungen für Forschung und Entwicklung gemäß § 2 Abs. 3 oder Absatz 5 FPStatG zu melden, und zwar:

- Bildungsabschluss in EF41U1
- Staatsangehörigkeit in EF41U2
- Art der Beschäftigung / Personalkategorie in EF48
- Wissenschaftsgebiet in EF50

Ausführliche Beschreibungen dazu sind in den Erhebungsunterlagen der betroffenen Berichtseinheiten in den Anlagen zur Datensatzbeschreibung PSFUE zu finden.

**Datensatzbeschreibung eSTATISTIK.core - PSFUE Satzart F**

Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt / Bemerkungen (siehe auch Anlage)
	Position im Satz	Länge des Feldes		
<b>Zeile 1</b>				
BerichtseinheitID	1	10 (mind. 4)	Zeichenkette	In der Regel Berichtsstellennummer / Rechenzentrumsnummer
<b>Ab Zeile 2</b>				
<b>Satzart</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>Zeichenkette</b>	<b>Satzart, hier ist für alle Datensätze der Wert "F" einzutragen</b>
EF1	2	2	Zeichenkette	Kennzeichen für Bund-/Land-Material
EF2	3	2	Zeichenkette	Beschäftigungsbereich
EF3	4	7	Zeichenkette	Berichtsstellen-Nr.
EF4	5	12 (mind. 1)	Zeichenkette	Laufende Nummer des Beschäftigten
EF5	6	3	Zeichenkette	Staatlicher Aufgabenbereich Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF2 = 01, 02, 04, 11 - 13, 37, 39, 47, 49; sonst "leer".
EF6	7	3 (mind. 2)	Zeichenkette	Kommunaler Aufgabenbereich (GI-Nr.) (linksbündig, 2- oder 3-stellig) Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF2 = 21 - 26, 48; sonst "leer". Ist EF10 = 4, 6; darf das Feld auch "leer" bleiben. Dieses Feld ist für Kommunen mit kameralem Rechnungswesen vorgesehen. Für doppisch buchende Kommunen ist in EF42 eine Produktnummer zu liefern. Ist dies der Fall, bleibt das Feld EF6 "leer".
EF7	8	1	Zeichenkette	Geschlecht Hinweis: Für alle Datensätze.
EF8	9	2	Zeichenkette	Geburtsmonat (01 - 12) Hinweis: Für alle Datensätze. Ist EF10 = 6, kann das Feld "leer" bleiben.
EF9	10	2	Zeichenkette	Geburtsjahr (z.B. 60 = 1960) Hinweis: Für alle Datensätze. Ist EF10 = 6, kann das Feld "leer" bleiben.
EF10	11	1	Zeichenkette	Umfang des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses Hinweis: Für alle Datensätze.
EF11	12	1	Zeichenkette	Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 4, 7 - 9; sonst "leer".
EF12	13	1	Zeichenkette	Art des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 4, 7 - 9; sonst "leer".
EF13	14	3	Zeichenkette	Laufbahngruppe/Einstufung Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 4, 7 - 9; sonst "leer".
EF14	15	8	Zeichenkette	Amtlicher Gemeindeschlüssel des Dienst- oder Arbeitsortes
EF17	16	2	Zeichenkette	Stufe einer Bezügetabelle, Grundentgelt- oder Entwicklungsstufe (01 - 15, 21 - 28, 30 - 37, 40, 41, 98, 99) Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9; sonst "leer".
EF18	17	1	Zeichenkette	Familienstand im Familienzuschlag Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1 - 3, 7, 8; sonst "leer".
EF19	18	1	Zeichenkette	Kinderanteil im Familienzuschlag (oder Kinderzulage im Bereich des TV-H) Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1 - 3, 7, 8; sonst "leer".
EF20	19	8	Zeichenkette	Amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnortes Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF12 = 1 - 3, 7, 8; sonst "leer".

Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt / Bemerkungen (siehe auch Anlage)
	Position im Satz	Länge des Feldes		
<b>EF21</b>		<b>3</b>		<b>Arbeitszeit-Faktor für den Umfang des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses</b> Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9; sonst "leer".
EF21U1	20	3	Ganzzahl	Arbeitszeit-Faktor in % 100 = Vollzeitbeschäftigte 001 - 099 = Teilzeitbeschäftigte
<b>EF22</b>		<b>33</b>		<b>Postleitzahl und Gemeindenamen des Wohnortes</b> Hinweis: Nur auszufüllen, wenn bei EF12 = 1 - 3, 7, 8 das Feld EF20 nicht besetzt werden kann; sonst "leer".
EF22U1	21	5	Zeichenkette	Postleitzahl
EF22U3	22	27 (mind. 0)	Zeichenkette	Gemeindenamen des Wohnortes
<b>EF23</b>		<b>25</b>		<b>Bundes- bzw. landesinterne Zwecke sowie Bruttobezüge im Berichtsmonat Juni</b> Bundes- bzw. landesinterne Zwecke Steuerpflichtige Bruttobezüge im Berichts- monat Juni, einschl. Altersteilzeitzuschlag und vermögenswirksamer Leistungen, ohne Einmalzahlungen (in vollen EUR). Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 6 - 9; sonst "leer".
EF23U1	23	19 (mind. 0)	Zeichenkette	
EF23U2	24	6	Ganzzahl	
EF25	25	3	Ganzzahl	Vermögenswirksame Leistungen (nur Arbeitgeberanteil) (in vollen EUR) Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9; sonst "leer".
<b>EF41</b>		<b>15</b>		<b>Bildungsabschluss und Staatsangehörigkeit</b>
EF41U1	26	1	Zeichenkette	Bildungsabschluss
EF41U2	27	3	Zeichenkette	Staatsangehörigkeit
EF42	28	6 (mind. 3)	Zeichenkette	Produktnummer der kommunalen HH-Systematik (linksbündig) Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF2 = 21 - 26, 48; sonst "leer". Ist EF10 = 4, 6; darf das Feld auch "leer" bleiben. Dieses Feld ist für Kommunen mit doppischem Rechnungswesen vorgesehen. Für kameral buchende Kommunen kann in EF6 eine Gliederungs-Nr. geliefert werden. Ist dies der Fall, kann das Feld EF42 auch "leer" bleiben.
EF43	29	2	Zeichenkette	Art des Tarifvertrages Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 4, 5; sonst "leer".
EF47	30	4	Ganzzahl	Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (auf zwei Nachkommastellen gerundet, ohne Kommastelle) Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7, 9; sonst "leer". Beispiel: 40 Stunden sind als 4000 anzugeben, anteilige Minuten sind in Dezimalstellen umzurechnen!
EF48	31	1	Zeichenkette	Art der Beschäftigung / Personalkategorie
EF49	32	5	Zeichenkette	BerichtstellenNr Forschung
<b>EF50</b>		<b>25*5</b>		<b>Wissenschaftsgebiet des Beschäftigten</b>
EF50U1	33	2	Zeichenkette	Wissenschaftsgebiet
EF50U2	34	3	Ganzzahl	Prozentualer Anteil an Wissenschaftsgebiet

## Schlüsselverzeichnisse zu den Eingabefeldern der Datensatzbeschreibung PSFUE-2025

### Vorbemerkung:

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) bilden die Haupttarifwerke bei den öffentlichen Arbeitgebern ab.

Die Merkmale EF13, EF17, EF18 und EF19 der DSB-PSFUE-2025, die tarifvertragliche Regelungen abbilden, sind dabei von der Art des Tarifvertrags abhängig (siehe hierzu EF43).

Bei Anwendung von Tarifverträgen, deren Bezügetabellen ähnlich wie im TVöD oder im TV-L aufgebaut sind, ist in **EF43** die „Art des Tarifvertrags“ ebenfalls mit „29“ (angelehnter TV) zu belegen. Hierbei kann neben der tarifvertraglichen Entgeltgruppe in **EF13** auch die tarifvertragliche Stufe der Erfahrungsstufe des TVöD/ TV-L/ TV-H zugeordnet werden, wenn dies möglich ist. Ansonsten kann hier der Schlüssel „98“ verwendet werden.

Für einige Tarifverträge, wie z. B. Tarifverträge für Ärzte (TV-Ärzte, TV-Ärzte/ VKA), sind in EF43 (Art des Tarifvertrages) gesonderte Schlüssel zu vergeben.

## Abkürzungen

AAppO	=	Approbationsordnung für Apotheker
AT-Angestellte	=	Außertarifliche Angestellte
ATV-K	=	Altersvorsorge-TV-Kommunal
ATZ	=	Altersteilzeitbeschäftigte
A, B, C, W, R	=	Besoldungsordnungen für Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, Soldaten/ Soldatinnen und DO-Angestellte
BBG	=	Bundesbeamtengesetz
BBesG	=	Bundesbesoldungsgesetz
BBiG	=	Berufsbildungsgesetz
BetrVG	=	Betriebsverfassungsgesetz
BPersVG	=	Bundespersonalvertretungsgesetz
DJubV	=	Dienstjubiläumsverordnung
DRiG	=	Deutsches Richtergesetz
hD, gD, mD, eD	=	höherer -, gehobener -, mittlerer - und einfacher Dienst
DO-Angestellte	=	Dienstordnungsangestellte
E	=	Entgeltgruppe
EstG	=	Einkommensteuergesetz
FPStatG	=	Finanz- und Personalstatistikgesetz
HebG	=	Hebammengesetz
L	=	Sonderlaufbahnen gemäß § 24 BBesG oder entsprechender Regelungen in LBesG; Lehrämter an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen sind dem gehobenen Dienst zuzuordnen
LBG	=	Landesbeamtengesetze
LBesG	=	Landesbesoldungsgesetze, z. B. Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)
ö-r AV	=	öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis
PfIBG	=	Pflegeberufegesetz
S	=	Spitzenamt einer Laufbahngruppe
SvEV	=	Sozialversicherungsentgeltverordnung
SGB	=	Sozialgesetzbuch
TDL	=	Tarifgemeinschaft deutscher Länder
TV-Ärzte/VKA	=	TV für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken und an kommunalen Krankenhäusern
TV-H	=	TV für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen
KraftfahrerTV Bund	=	TV für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes
Pkw-Fahrer-TV-L	=	TV über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder
PKW-Fahrer-TV-H Hessen	=	TV über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer/-innen des Landes Hessen
TV-L	=	TV für den öffentlichen Dienst der Länder
TV-EntgeltU-B/L	=	TV zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder
TV-EntgeltU-H	=	TV zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Landes Hessen
TV-EUmw-Ärzte/VKA =	=	TV zur Entgeltumwandlung für Ärztinnen und Ärzte
TV-EUmw/VKA	=	TV zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/-innen im kommunalen öffentlichen Dienst
TVöD	=	TV für den öffentlichen Dienst
TVöD-B	=	TVöD für den Dienstleistungsbereich Pflege- und Betreuungseinrichtungen
TVöD-K	=	TVöD für den Dienstleistungsbereich Krankenhäuser
TVöD-V	=	TVöD für den Bereich Verwaltung
TVÜ-Bund	=	Überleitungstarifvertrag der Beschäftigten des Bundes
TVÜ-Länder	=	Überleitungstarifvertrag der Länder zur Regelung des Übergangsrechts
TVÜ-VKA	=	Überleitungstarifvertrag der kommunalen Arbeitgeber zur Regelung des Übergangsrechts
TVHöD	=	TV für Studierende in einem dualen Hebammenstudium im öffentlichen Dienst
TVPöD	=	TV für Praktikanten/ -innen des öffentlichen Dienstes
TV-Prakt-L	=	TV über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder
TVSöD	=	TV für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst
TVdS-L	=	TV für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen
T 1	=	Teilzeitbeschäftigte mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten
T 2	=	Teilzeitbeschäftigte mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten
TV	=	Tarifvertrag
VKA	=	Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
VO	=	Verordnung

**Anlage zu EF1 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2025****Signierschlüsselverzeichnis für EF 1 = Bund/ Land****Hinweis: Für alle Datensätze!**

00	=	Bund
01	=	Schleswig-Holstein
02	=	Hamburg
03	=	Niedersachsen
04	=	Bremen
05	=	Nordrhein-Westfalen
06	=	Hessen
07	=	Rheinland-Pfalz
08	=	Baden-Württemberg
09	=	Bayern
10	=	Saarland
11	=	Berlin
12	=	Brandenburg
13	=	Mecklenburg-Vorpommern
14	=	Sachsen
15	=	Sachsen-Anhalt
16	=	Thüringen

**Anlage zu EF7 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2025****Signierschlüsselverzeichnis für EF 7 = Geschlecht****Hinweis: Für alle Datensätze!**

1	=	männlich
2	=	weiblich
3	=	divers
9	=	ohne Angabe (nach Geburtenregister)

Nach dem Personenstandsgesetz (PStG) kann eine Person, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann, auch mit der Angabe „divers“ oder „ohne Angabe (nach Geburtenregister)“ eingetragen werden. Für diese Fälle ist bei Meldung in der Personalstandstatistik der Schlüssel „3“ bzw. „9“ zu verwenden.

**Anlage zu EF8 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2025****Signierschlüsselverzeichnis für EF 8 / EF 9 = Geburtsmonat / -jahr****Hinweis: Für alle Datensätze. Ist EF10 = 6, kann das Feld „leer“ bleiben.**

01	=	Januar
02	=	Februar
03	=	März
04	=	April
05	=	Mai
06	=	Juni
07	=	Juli
08	=	August
09	=	September
10	=	Oktober
11	=	November
12	=	Dezember

Hinweis:

Der Geburtsmonat ist monatsgenau anzugeben. Eine Angabe für das 1. oder 2. Halbjahr ist in der Personalstandstatistik des öffentlichen Dienstes nicht ausreichend.

Geburtsjahr EF9:

Beim Geburtsjahr sind lediglich die letzten beiden Ziffer in EF9 anzugeben, z.B. 70 (= 1970).

## Anlage zu EF10 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2025

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 10 = Umfang des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

#### Hinweis: Für alle Datensätze.

#### 1 = Vollzeitbeschäftigte

Diese Signierziffer erhalten alle Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit die übliche Wochenarbeitsstundenzahl (bei Lehrkräften die entsprechende Anzahl von Wochenlehrstunden) beträgt.

#### 2 = Teilzeitbeschäftigte T1

Diese Signierziffer erhalten alle Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt, wobei sie **mindestens mit der Hälfte** der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten tätig sind.

#### 3 = Teilzeitbeschäftigte T2

Diese Signierziffer erhalten alle Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt, wobei sie mit **weniger als der Hälfte** der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten tätig sind.

#### Hinweise zur Teilzeitbeschäftigung:

##### - Beschäftigte,

die **stundenweise** vergütet werden oder eine **Teilzeitberufsausbildung** ausüben (nach § 7a BBiG darf die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit dabei nicht mehr als 50 Prozent betragen), sind entsprechend der vereinbarten Stundenzahl analog zuzuordnen.

##### - „Gleitender Übergang“ in den Ruhestand

Für Arbeitnehmer des Bundes sowie der Kommunen wurde im Jahre 2010 eine tarifvertragliche Regelung geschaffen. Arbeitnehmer, die „gleichzeitig eine Teilrente“ gemäß dem „**FALTER-Arbeitszeitmodell**“ beziehen, sind danach als Teilzeitbeschäftigte nachzuweisen.

Bezogen auf den gesamten Zeitraum der Teilzeit sind sie entweder als

- **T1-Beschäftigte** bei einem Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 von „,050“ oder als

- **T2-Beschäftigte** bei einem Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 von weniger als „,050“ nachzuweisen.

Auch für **Beamte/ Beamtinnen des Bundes** wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für einen wirkungsgleichen „Nachvollzug der tariflichen Regelungen zu flexiblen Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte“ im § 53 des BBG geschaffen (Absätze 4 bis 6). Nach Abs. 4 Satz 2 BBG wird nur Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt, diese sind als **T1-Beschäftigte** nachzuweisen.

#### **Erläuterungen zum FALTER-Arbeitszeitmodell** (Modell der Flexiblen **ALTER**sarbeitszeit für Arbeitnehmer):

Beim Arbeitszeitmodell „FALTER“ handelt es sich um ein Arbeitszeitmodell, das einen gleitenden Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Teilhabe am Berufsleben ermöglichen soll. Es verbindet eine Teilzeitbeschäftigung mit dem gleichzeitigen Bezug einer Teilrente. FALTER beginnt vor Erreichen des maßgebenden Alters für eine abschlagsfreie Altersrente und wird für die gleiche Dauer über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt.

Für Arbeitnehmer des **Bundes** ist dieses Arbeitszeitmodell im § 11 des „TV zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte“ und für **Kommunen** im § 13 des „TV zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte“ - TVFlexAZ, jeweils vom 27. Februar 2010, geregelt. Diese Regelung läuft zum Ende des Jahres 2022 aus und wurde nicht verlängert.

##### - Familienpflegezeit

Durch das Gesetz über die Familienpflegezeit (**Familienpflegezeitgesetz –FPfZG**) können Beschäftigte, die pflegebedürftige nahe Angehörige betreuen, ihre wöchentliche Arbeitszeit reduzieren. Diese Regelung wurde inzwischen weitgehend durch weitere gesetzliche Maßnahmen auch auf Beamte/ Beamtinnen übertragen. Wird zum Beispiel die Arbeitszeit in der **Pflegephase** auf 50 % reduziert, erhalten die Beschäftigten weiterhin 75 % des letzten Bruttoeinkommens. Zum Ausgleich müssen sie im Anschluss an die Pflegephase wieder voll arbeiten, bekommen in diesem Fall aber weiterhin nur 75 % des Gehalts - so lange, bis das Zeitkonto wieder ausgeglichen ist (sogenannte **Nachpflegephase**).

## noch: Anlage zu EF10 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2025

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 10 = Umfang des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

#### **Noch Familienpflegezeit**

In der Personalstandstatistik werden die Beschäftigten in Familienpflegezeit über den gesamten Zeitraum, in dem abgesenkte Bezüge gezahlt werden, als Teilzeitbeschäftigte (EF10) verschlüsselt, selbst wenn die tatsächliche Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung entspricht. Gleiches gilt für den Arbeitszeitfaktor (EF21U1), der den Prozentwert angibt, der vom Tabellenentgelt ausgezahlt wird. Im Merkmal regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (EF47) wird hingegen die tatsächliche Arbeitszeit in Abhängigkeit der Phase angegeben (in der Pflegephase die reduzierte Arbeitszeit und in der Nachpflegephase die volle Arbeitszeit).

Beispiel zur Verschlüsselung:

#### **Arbeitnehmer in Familienpflegezeit aus früherer Vollzeitbeschäftigung, der die Arbeitszeit um 50 % reduziert**

EF10	=	„2“ über beide Phasen hinweg,
EF21U1	=	„075“ über beide Phasen hinweg,
EF23U2	=	75 % des bisherigen Entgeltes über beide Phasen hinweg und
EF47	=	50 % der bisherigen wöchentlichen vereinbarten Vollarbeitszeit während der Pflegephase und 100 % der bisherigen wöchentlichen vereinbarten Vollarbeitszeit während der Nachpflegephase

#### **4 = Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte**

Diese Signierziffer erhalten alle „Ohne Bezüge beurlaubten Beamten/ Beamtinnen, Arbeitnehmer, Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt“, sie sind auch in Eingabefeld 11 zu signieren (EF11 = 5). Darüber hinaus sind auch ruhende Beschäftigungsverhältnisse mit geminderten Bezügen zu erfassen, z.B. im Rahmen einer Übergangsvorsorge oder Ausgleichszahlung; allerdings sind in diesen Fällen keine Angaben zu den steuerpflichtigen Bruttobezügen (EF23U2) mehr vorzunehmen. Hinweise zur Abgrenzung stehen in der Anlage zu EF11.

#### **6 = Geringfügig (Allein)Beschäftigte (T3)**

Diese Signierziffer erhalten nur die geringfügigen **Alleinbeschäftigten** im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV), wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig die Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 556 Euro im Monat **nicht** übersteigt.

Hier sind auch geringfügig beschäftigte studentische Hilfskräfte nachzuweisen.

Für geringfügig (Allein)Beschäftigte sind zwingend nur die Eingabefelder 1, 2, 3, 7, 10, 14 und 23U2 zu signieren. Sofern dies möglich ist, können die Eingabefelder EF8, EF9 signiert werden (alle übrigen EFs bleiben „leer“).

#### **Beschäftigte in Altersteilzeit**

**(Hinweis: Eine Aufteilung nach Phasen ist unbedingt erforderlich. Die Signierung mit dem Schlüssel „5“ ist nicht mehr zulässig!)**

Beschäftigte, die sich aufgrund gesetzlicher bzw. tarifvertraglicher Regelungen in Altersteilzeit befinden, sind gesondert zu kennzeichnen. Sie werden unterschieden nach dem:

#### **7 = Altersteilzeitbeschäftigte – Blockmodell während der Arbeitsphase**

#### **8 = Altersteilzeitbeschäftigte – Blockmodell während der Freistellungsphase**

#### **9 = Altersteilzeitbeschäftigte – Teilzeitmodell**

#### **Hinweise:**

- Bei den **Altersteilzeitbeschäftigten** wird in EF21U1 die Arbeitszeit im Blockmodell bezogen auf den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit erfasst. Das heißt, ehemalige Vollzeitbeschäftigte erhalten üblicherweise bei EF10 = 7 - 9 den Arbeitszeitfaktor EF21U1 = 050, ehemalige Teilzeitbeschäftigte weniger als 050.

In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist für Beamte aufgrund landesgesetzlicher Regelungen ein Arbeitszeit-Faktor von bis zu 60 % möglich (siehe dazu die Anlage zu EF21U1). Mit „Altersteilzeit 63plus“ ist in Schleswig-Holstein eine weitere spezielle Altersteilzeitregelung eingeführt worden.

- Die Altersteilzeit wurde im Jahr 2010 für den Bereich des TVöD und für Bundesbeamte/ -beamtinnen (§ 93 Abs. 3 - 5 BBG i.V.m. der Beamtenaltersteilzeitverordnung –BATZV vom 6. Januar 2011) neu geregelt.

Da sich hinsichtlich der Modelle (Teilzeit- und Blockmodell) keine Änderungen ergeben, können die Schlüssel „7“, „8“ und „9“ weiter verwendet werden.

## noch: Anlage zu EF10 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2025

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 10 = Umfang des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

#### Nicht zum Personal-Ist-Bestand gehörende Beschäftigte:

- Geringfügig Beschäftigte mit Mehrfachbeschäftigungen sowie kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV),
- Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II wahrnehmen, da bei dieser öffentlichen Förderung der sogenannten „Ein-Euro-Jobs“ kein Arbeitsverhältnis vorliegt,
- Personen in einer Einstiegsqualifikation nach § 54a SGB III; durch Abschluss eines Vertrages zur Einstiegsqualifizierung wird weder ein Arbeits- noch ein Ausbildungsverhältnis begründet.
- Personen, die eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben,
- Kräfte, die keinen Arbeitsvertrag mit der Einrichtung abgeschlossen haben und von Mitarbeitern der Einrichtung aus eigenen Mitteln beschäftigt werden,
- Beschäftigte in einem indirekten Beschäftigungsverhältnis zur Einrichtung (z. B. Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen, die nicht aufgrund eines Einzeldienstvertrages, sondern eines Kollektivvertrages mit einem Mutterhaus beschäftigt werden),
- Beschäftigte mit **Werkvertrag** (auch Lehrbeauftragte),
- Nebenberuflich tätige Honorarkräfte, z. B. Musiklehrer/ -lehrerinnen,
- **Leiharbeiternehmer**,
- Beschäftigte, deren **Arbeitsverhältnis ruht**, weil sie eine **Rente** (wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung) **auf Zeit** beziehen (näheres siehe z. B. § 33 Abs. 2 TVöD/ TV-L, frühere EU-Rente),
- Beamte/ Beamtinnen im **Vorruhestand**,
- Freiwillig **Wehrdienstleistende** oder **Personen in Freiwilligendiensten** nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz –BFDG oder Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten –JFDG sowie
- **Praktikanten/ Praktikantinnen ohne Ausbildungsvertrag**, wenn das Praktikum nicht verpflichtender Teil einer Ausbildung ist [siehe auch Anlagen zu EF11 (Ziffer 2) und EF13 (Seite 5)].

## Anlage zu EF11 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2025

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 11 = Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

**Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 – 4, 7 – 9; sonst „leer“.**

#### **1 = Beschäftigte auf Dauer**

Diese Signierziffer erhalten:

- Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt,
- Beamte/ Beamtinnen in einem Dienstverhältnis auf Probe oder Lebenszeit,
- Arbeitnehmer in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis,
- Beschäftigte in Altersteilzeit.

#### **Hier sind nicht nachzuweisen:**

- Beamte/ Beamtinnen, die sich in Ausbildung -im Vorbereitungsdienst als Anwärter- befinden,
- Beamte/ Beamtinnen (auch Wahlbeamte/ -beamtinnen),
- Arbeitnehmer mit einem Ausbildungsvertrag oder
- Arbeitnehmer in einem Vertragsverhältnis auf Zeit (befristeter Arbeitsvertrag).

#### **2 = Personal in Ausbildung**

Für die **Zuordnung zum Personal in Ausbildung** ist das Vorliegen eines

- öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses,
- Ausbildungsverhältnisses nach dem BBiG oder
- Ausbildungsverhältnisses für Pflegeberufe maßgebend.

Dieser Personenkreis erhält in der Regel Anwärterbezüge bzw. tarifvertraglich oder in Anlehnung an einen Tarifvertrag geregelte Ausbildungsentgelte.

Als Personal in Ausbildung sind auch

- wissenschaftliche Volontäre/ Volontärinnen, z. B. Museumsassistenten/ -assistentinnen,
- Studierende in einem dualen Studiengang mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag und
- Praktikanten/ Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist, nachzuweisen.

#### **Hier sind nicht nachzuweisen:**

Personal in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, z. B. Umschüler/ -schülerinnen, Teilnehmer/ -nehmerinnen an einer Aufstiegsausbildung, Fachanwärter/ -anwärterinnen, Beratungsanwärter/ -anwärterinnen.

#### **Diese Signierziffer erhalten im Einzelnen:**

##### ***Beamte/ Beamtinnen in Ausbildung***

Bedienstete, die den vorgeschriebenen bzw. üblichen Vorbereitungsdienst ableisten (Referendare/ Referendarinnen, Inspektor-, Assistentenanwärter/ -anwärterinnen sowie Anwärter/ Anwärterinnen für den einfachen Dienst).

Für die Zuordnung ist entscheidend, dass diese Bediensteten durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen worden sind.

#### **Hier sind nicht nachzuweisen:**

- Bedienstete in einem Beschäftigungsverhältnis, das auf die Übernahme in den Vorbereitungsdienst abzielt (Verwaltungslehrlinge, Dienstanfänger). Dieses Personal ist den Arbeitnehmern in Ausbildung zuzuordnen,
- Dienstkräfte in Ausbildung („Aufstiegsbeamte/ -beamtinnen“ als Laufbahnwechsler).

## noch: Anlage zu EF11 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2025

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 11 = Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

noch

#### 2 = Personal in Ausbildung

**Arbeitnehmer in Ausbildung (einschl. Praktikanten/ Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist)**

Hierzu zählen

- Ausbildung mit/ für Hochschulabschluss/ Masterstudiengang, z. B. Rechts- und Lehrerreferendare/ -referendarinnen, die den Vorbereitungsdienst als Arbeitnehmer in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV) leisten, auch wissenschaftliche Volontäre/ Volontärinnen und Pharmaziepraktikanten/ -praktikantinnen im Rahmen des praktischen Jahres (§ 4 Abs. 1 AAppO); Studierende in einem dualen Masterstudiengang mit Studienvertrag (der Abschluss eines Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich)

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **199**;

- Ausbildung mit/ für Fachhochschulabschluss/ Bachelorstudiengang u. dgl., z. B. Lehramtsanwärter/ -anwärterinnen im ö-r AV; Studierende in einem dualen Studiengang (ausbildungsintegriertes bzw. praxisintegriertes duales Studium) mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag (der Abschluss eines Ausbildungs- bzw. Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich), z. B. nach TVSöD, TVdS-L; duales Hebammenstudium nach TVHöD bzw. HebG

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **299**;

- Auszubildende für Berufe nach dem BBiG für eine kaufmännische, technische oder gewerbliche Berufsausbildung, in der Regel als 3-jährige duale Ausbildung nach AusbildungsVO oder

- Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden (z. B. Dienstanfänger/ -anfängerinnen, Verwaltungslehrlinge)

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **399**;

- Pflegepersonal in Ausbildung

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **399** oder **499**, je nach späterer Eingangsentgeltgruppe;

- verkürzte/ gestufte duale Ausbildung (i.d.R. eine 2-jährige Ausbildung nach BBiG/ AusbildungsVO)

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **499**.

- Bei der Ausbildung für Berufe der Sozial- und Erziehungsdienste sowie medizinischen Hilfsberufen ist die praktische Ausbildung Voraussetzung bei der staatlichen Anerkennung und somit Teil der Ausbildung. Beschäftigte, die diese Ausbildung absolvieren, sind während der praktischen Ausbildung als Personal in Ausbildung nachzuweisen.

Dabei erhalten Berufpraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (§ 1 des TVPöD/ TVPrakt-L i.V.m. BBiG) z. B.

- als Sozialarbeiter/ -arbeiterinnen, Sozialpädagogen/ -pädagoginnen, Heilpädagogen/ -pädagoginnen die

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **299**;

- als pharmazeutisch-technische Assistenten/ Assistentinnen, Masseur/ Masseurinnen, medizinische Bademeister/ Bademeisterinnen, Rettungsassistenten/ -assistentinnen, Erzieher/ Erzieherinnen, Kinderpfleger/ -pflegerinnen sowie als Vorpraktikanten/ -praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag und Praktikumsvergütung/ -entgelt (soweit das Vorpraktikum eine Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung in sozial- und heilpädagogischen Berufen ist) die

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **399**.

#### **Hier sind nicht nachzuweisen:**

- Personal in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, z. B. Umschüler/ -schülerinnen oder Teilnehmer/ -nehmerinnen an einer Aufstiegsausbildung, sie sind den Dauerkräften zuzurechnen,

- Beschäftigte, die sich nach einer abgeschlossenen Ausbildung weiterbilden wollen (z. B. Ärzte/ Ärztinnen während der Facharztausbildung oder Doktoranden/ Doktorandinnen bei wissenschaftlichen Einrichtungen),

- Fachschul-, Fachoberschul-, Fachhochschul- und Hochschulpraktikanten/ -praktikantinnen ohne Ausbildungsvertrag, die während der Semesterferien ein Praktikum absolvieren.

## noch: Anlage zu EF11 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2025

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 11 = Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

#### **3 = Von begrenzter Dauer** (Beschäftigte mit Zeitvertrag)

Diese Signierziffer erhalten:

- Beamte/ Beamtinnen (auch Wahlbeamte/ -beamtinnen) auf Zeit,
- Arbeitnehmer in einem Vertragsverhältnis auf Zeit (befristete Arbeitsverträge, siehe § 30 TVöD/ TV-L/ TV-H), z. B.:
  - Beschäftigte mit Aufgaben von begrenzter Dauer,
  - Aushilfspersonal, Saisonkräfte, Doktoranden/ Doktorandinnen, Diplomanden/ Diplomandinnen und Werkstudenten/ -studentinnen, (soweit nicht kurzfristig beschäftigt),
- Arbeitnehmer, für die ein Arbeitgeber Leistungen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach § 16e SGB II oder zur Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II erhält, sofern diese in einem „unmittelbaren Arbeitsverhältnis“ stehen,
- **Studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind,**

sind wie folgt zu verschlüsseln:

EF10 i.d.R. = 3, EF11 = 3, EF12 = 4, EF13 = 900, EF17 = 98, EF21U1 maximal ≤ 050, EF23U2 = vereinbarte(s) Stundenvergütung/ -entgelt x Stundenzahl, EF43 = 57 und EF47 = vorgegebene wöchentliche Arbeitszeit (umgerechnet auf die übliche Wochenarbeitszeit bei einer Monatsstundenzahl von maximal 80 Monatsstunden).

#### **Hier sind nicht nachzuweisen:**

- Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II („Ein-Euro-Jobs“) wahrnehmen (siehe Hinweis in der Anlage zu EF10, Blatt 3),
- Beschäftigte in der **Probezeit** im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses; sie sind den Dauerkräften zuzurechnen, siehe Signierziffer „1“,
- Berufspraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (siehe § 1 Abs. 1 TVPöD) oder Vorpraktikanten/ -praktikantinnen (sie sind mit EF11 = 2 zu verschlüsseln, siehe Hinweise dort),
- Praktikanten/ Praktikantinnen während einer Schul- oder Hochschulausbildung,
- Studierende in einem dualen Studiengang mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag (sie sind mit EF11 = 2 zu verschlüsseln, siehe Hinweise dort).

#### **5 = Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte**

Diese Signierziffer erhalten alle „Ohne Bezüge beurlaubten Beamten/ Beamtinnen, Arbeitnehmer, Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt“. Sie sind auch in Eingabefeld 10 zu signieren (EF10 = 4).

Bei *Beamten/ Beamtinnen*:

Beurlaubungen für eine Tätigkeit außerhalb der Verwaltung des Dienstherrn; aus Arbeitsmarktgründen [nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) oder entsprechender Regelungen in LBG kann auf Antrag Urlaub ohne Besoldung bis zu 6 Jahren bewilligt werden, nach Nr. 2 für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, auch **Altersurlaub** genannt]; zur Betreuung und Pflege von Kindern oder pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen (§§ 92, 92b BBG oder entsprechende Regelungen in LBG); zur Bewerbung um oder zur Ausübung eines Mandats (§ 90 Abs. 3 Nr. 2 BBG) oder Inanspruchnahme von Elternzeit.

Bei *Arbeitnehmern*:

Inanspruchnahme von Elternzeit, Pflegezeit, Familienpflegezeit oder analoge Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen in Verbindung mit § 28 TVöD/ TV-L/ TV-H (Sonderurlaub unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts bei Vorliegen eines wichtigen Grundes). An einem kurzfristigen rechtmäßigen Streik beteiligte Arbeitnehmer sind hierunter nicht zu signieren.

Ebenfalls sind ruhende Beschäftigungsverhältnisse mit geminderten Bezügen unter dieser Signierziffer zu fassen. Allerdings sind in diesen Fällen keine Angaben zu den steuerpflichtigen Bruttobezügen (EF23U2) vorzunehmen. Dazu gehören beispielsweise freigestellte Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst mit Übergangsversorgung gemäß § 46 Nr. 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) sowie im Härtefall betroffene Arbeitnehmer mit Ausgleichszahlung gemäß § 11 des Tarifvertrages über sozialvertragliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr (TV UmBW).

**noch: Anlage zu EF11 der Datensatzbeschreibung PS010-2025**

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 11 = Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses**

**noch**

**5 = O h n e Bezüge beurlaubte Beschäftigte**

Bei *Arbeitnehmern*:

Inanspruchnahme von Elternzeit, Pflegezeit, Familienpflegezeit oder analoge Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen in Verbindung mit § 28 TVöD/ TV-L/ TV-H (Sonderurlaub unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts bei Vorliegen eines wichtigen Grundes). An einem kurzfristigen rechtmäßigen Streik beteiligte Arbeitnehmer sind hierunter nicht zu signieren.

Ebenfalls sind ruhende Beschäftigungsverhältnisse mit geminderten Bezügen unter dieser Signierziffer zu fassen. Allerdings sind in diesen Fällen keine Angaben zu den steuerpflichtigen Bruttobezügen (EF23U2) vorzunehmen. Dazu gehören beispielsweise freigestellte Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst mit Übergangsvorsorge gemäß § 46 Nr. 4 des TVöD – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) sowie im Härtefall betroffene Arbeitnehmer mit Ausgleichszahlung gemäß § 11 des Tarifvertrages über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr (TV UmBw).

**Nicht zum Personal-Ist-Bestand gehörende Beschäftigte**

=>

siehe Hinweise in der Anlage zu EF10, Blatt 3.

**Anlage zu EF12 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2025****Signierschlüsselverzeichnis für EF 12 = Art des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses****Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 – 4, 7 – 9; sonst „leer“.**

**Auszubildende** sind entsprechend ihres Ausbildungsverhältnisses zuzuordnen [vgl. Bundes- oder Landesbeamtengesetz, Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Ausbildungsverordnung].

**1 = Beamte/ Beamtinnen**

Bedienstete, die - auf Lebenszeit, Zeit, Probe, Widerruf - durch eine Ernennungsurkunde in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind: planmäßige Beamte/ Beamtinnen, beamtete Hilfskräfte, Beamte/ Beamtinnen im Vorbereitungsdienst.

Bürgermeister/ -meisterinnen und Beigeordnete sind (als Wahlbeamte/ -beamtinnen) zu erfassen, wenn sie hauptamtlich (nicht ehrenamtlich) tätig sind.

**Nicht als Beamte/ Beamtinnen nachzuweisen sind:**

- Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt, siehe Signierziffer „8“,
- wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamte/ -beamtinnen (z. B. Lehrer/ Lehrerinnen), die nach arbeitnehmerrechtlichen Grundsätzen beschäftigt sind. Sie sind als Arbeitnehmer nachzuweisen und erhalten die Signierziffer „4“,
- Arbeitnehmer, die Bezüge nach einem Besoldungsgesetz erhalten. Sie sind ebenfalls den Arbeitnehmern zuzuordnen (siehe Signierziffer „4“),
- Beschäftigte in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Dienstanfänger/ -anfängerinnen), soweit sie noch nicht durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen worden sind. Sie werden den Arbeitnehmern zugeordnet.

## noch: Anlage zu EF12 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2025

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 12 = Art des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

#### **Arbeitnehmer**

Als Arbeitnehmer nachzuweisen sind in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehende Beschäftigte einschließlich Arbeitnehmer in Ausbildung.

Für Arbeitnehmer, die nach dem **TVöD/ TV-L/ TV-H** oder diesem zugeordneten Tarifwerken bezahlt werden (EF43 = 11 - 29), sind nur die **Schlüssel „4“ und „5“** (Pflegepersonal) zugelassen.

Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Dienstanfänger/ -anfängerinnen) sind den Arbeitnehmern zuzuordnen, soweit sie nicht durch eine Ernennungsurkunde zu Beamten/ Beamtinnen auf Widerruf ernannt worden sind.

#### **4 = Arbeitnehmer ohne Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst**

Diese Signierziffer erhalten auch Arbeitnehmer,

- deren Bezüge sich nach der Besoldungsordnung
  - **B** bzw. den Besoldungsgruppen **C 4 und W 3** (erhalten in EF13 = 161 „außertarifliche Angestellte“),
  - **A** (erhalten in EF13 = E 2 – E 15Ü des TVöD/ TV-L/ TV-H) richten,
- als sonstige Beschäftigte, deren Arbeitsbedingungen **einzelvertraglich besonders vereinbart** sind (z. B. Stundenlohn),
- welche sich in Ausbildung befinden oder
- die nach anderen Tarifwerken bezahlt werden.

**Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst** mit einer Entgeltgruppe nach Anlage E des TVöD (Entgeltgruppen P 5 – P 16) bzw. Anlage C des TV-L / TV-H (Entgeltgruppen KR 5 – KR 17) sind hier **nicht** nachzuweisen, siehe Signierziffer „5“.

#### **5 = Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst**

Mit dieser Signierziffer sind Beschäftigte in der Pflege bzw. im Pflegedienst in den **Entgeltgruppen P 5 – P 16** (Anlage E des TVöD (Bund/VKA)) bzw. den **Entgeltgruppen KR 5 – KR 17** (Anlage C des TV-L/TV-H) zu verschlüsseln. Dies gilt auch für das Personal in Ausbildung, z.B. nach TVAöD – Pflege, TVA-L Pflege.

Den Schlüssel „5“ erhalten auch Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst, dessen Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich **nicht** nach den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD / TV-L / TV-H), sondern nach anderen Tarifen richtet, soweit deren Einstufungen den Schlüsseln der Entgeltgruppen P 5 – P 16 bzw. KR 5 – KR 17 **zugeordnet** wurden (weitere Hinweise, siehe Anlage zu EF13).

#### **8 = Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt**

Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt sind z. B. der Bundespräsident, der Bundeskanzler, die Ministerpräsidenten/ -präsidentinnen, Minister/ Ministerinnen, Senatoren/ Senatorinnen und die Parlamentarischen Staatssekretäre/ -sekretärinnen.

Sie sind gesondert nachzuweisen.

## Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2025

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung

**Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 4, 7 - 9; sonst „leer“.**

Bei der Vergabe der Signierschlüssel sind zunächst die **Erläuterungen zu EF43 = Art des Tarifvertrages** zu beachten. Maßgebend ist die Eingruppierung, nach der die Auszahlung der Bezüge im Berichtsmonat Juni erfolgt. Für jeden Beschäftigten ist eine exakte Einstufung entsprechend dem Signierschlüssel in EF13 anzugeben.

Als Ausnahme können „Ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer“ mit der Einstufung **000** signiert werden, sofern keine exakte Zuordnung zum Signierschlüssel (mehr) möglich ist.

#### Hinweise zu besonderen Personengruppen:

##### Angestellte/ Arbeitnehmer, die nicht nach Tarifverträgen bezahlt werden:

- Arbeitnehmer, deren Entgelt sich
  - nach der Besoldungsordnung **B** richtet,
  - oberhalb der im **TVöD/ TV-L/ TV-H** vorgesehenen Entgeltgruppen E1 - E15Ü (bzw. E16 bei TV-H) befindet, sind als Arbeitnehmer mit außertariflichem Entgelt nachzuweisen, sie erhalten als Signierschlüssel EF12 = 4, EF13 = 161 und EF43 = 52 (zur Bestimmung dieser Beschäftigten wird auf § 5 Abs. 3, 4 BetrVG: „Leitende“ Angestellte und § 4 Abs. 1 BPersVG: „übertarifliche Arbeitnehmer“ verwiesen) oder
  - nach der Besoldungsordnung **A** richtet, sind den vergleichbaren Entgeltgruppen E2 - E15Ü des TVöD/ TV-L/ TV-H zuzuordnen.

Dies gilt auch für **nicht** verbeamtete Professoren/ Professorinnen, deren Entgelt sich nach der Besoldungsordnung C oder W richtet, die Besoldungsgruppen sind dabei wie folgt zuzuordnen:

C4, W3	⇒ EF13 =	161 (Außertariflich),
C3, W2	⇒ EF13 =	172 (E15Ü),
C2, W1	⇒ EF13 =	173 (E15),
C1	⇒ EF13 =	174 (E14).

- Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich nicht nach Besoldungsordnungen oder den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD/ TV-L/ TV-H), sondern nach anderen Tarifen richtet,
  - sind, soweit möglich, den Entgeltgruppen des TVöD/ TV-L/ TV-H zuzuordnen (für einige Tarifverträge, z. B. TV-Ärzte, TV-Ärzte/ VKA liegen gesonderte Schlüsselverzeichnisse vor),
  - wenn eine Zuordnung nicht möglich ist (z. B. wegen einzelvertraglich besonders vereinbarter Arbeitsbedingungen), erhalten sie als Signierschlüssel
    - Außertarifliche (leitende Angestellte) ⇒ EF12 = 4, EF13 = 161, EF43 = 52,
    - Arbeitnehmer ⇒ EF12 = 4, EF13 = 900 (Nicht zuordenbar), EF43 = 51 oder 53,
    - Auszubildende ⇒ EF12 = 4, EF13 = 399 (in Ausbildung), EF43 = 54.
- Pflegepersonal, dessen Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich **nicht** nach den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD/ TV-L/ TV-H), sondern nach anderen Tarifen richtet,
  - sind soweit möglich den Entgeltgruppen P5 – P16 des TVöD bzw. den Entgeltgruppen KR5 – KR17 des TV-L/ TV-H zuzuordnen (insbesondere wenn Überleitungsvorschriften bekannt sind) (EF12 ist dann mit „5“ zu signieren),
  - wenn eine Zuordnung **nicht** möglich ist (z. B. wegen einzelvertraglich besonders vereinbarter Arbeitsbedingungen), erhalten sie als Signierschlüssel
    - Pflegepersonal ⇒ EF12 = 4, EF13 = 900 (nicht zuordenbar), EF43 = 51 oder 53,
    - Auszubildende ⇒ EF12 = 4, EF13 = 399 bzw. 499 (in Ausbildung für Pflegeberufe), EF43 = 54.
- Arbeitnehmer, für die ein Arbeitgeber Leistungen nach § 16e oder §16i SGB II erhält, können mit den Signierschlüsseln verschlüsselt werden, auch wenn sie primär nicht zum Geltungsbereich des TVöD/ TV-L/ TV-H gehören; sofern sie pauschal vergütet werden, erhalten sie als Signierschlüssel
  - ⇒ EF12 = 4, EF13 = 900 (nicht zuordenbar), EF43 = 51 oder 53.

**Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt** (siehe EF12 = 8) sind entsprechend ihrem Amtsgehalt der Besoldungsordnung **B** zuzuordnen.

**Lehrämter an Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen** sind dem **gehobenen Dienst** zuzuordnen (Beamte/ Beamtinnen in besonderen Laufbahnen; gilt nicht mehr in allen Bundesländern).

**noch: Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2025**

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung**

**EF13 U1/U2: Laufbahngruppe/ Einstufung (3 Stellen)**

**Beamte/ Beamtinnen<sup>1)</sup>**

**Bund und Länder ohne Bayern**

**Besoldungsordnung Bayern**

Höherer Dienst <sup>2)</sup>	Gehobener Dienst <sup>2)</sup>		
101 = B 11	204 = A 16 gD L <sup>5)</sup>	101 = B 11	
102 = B 10	205 = A 15 gD L <sup>5)</sup>	102 = B 10	
103 = B 9	206 = A 14 gD L <sup>5)</sup>	103 = B 9	
104 = B 8	207 = A 13 gD L <sup>5)</sup>	104 = B 8	
105 = B 7		105 = B 7	
106 = B 6	211 = A 14 gD S	106 = B 6	
107 = B 5	212 = A 13 gD S + Zulage	107 = B 5	
108 = B 4	213 = A 13 gD S	108 = B 4	
109 = B 3	214 = A 12	109 = B 3	214 = A 12
110 = B 2	215 = A 11	110 = B 2	215 = A 11
111 = B 1	216 = A 10 gD	111 = B 1	216 = A 10
	217 = A 9 gD		217 = A 9
114 = R 10		114 = R 10	
115 = R 9	299 = in Ausbildung	115 = R 9	299 = in Ausbildung
116 = R 8		116 = R 8	
117 = R 7	<b>Mittlerer Dienst<sup>2)</sup></b>	117 = R 7	
118 = R 6	<del>311 = A 10 mD S</del>	118 = R 6	
119 = R 5	312 = A 9 mD S + Zulage	119 = R 5	
120 = R 4	313 = A 9 mD S	120 = R 4	
121 = R 3	314 = A 8	121 = R 3	314 = A 8
122 = R 2	315 = A 7	122 = R 2	315 = A 7
123 = R 1	316 = A 6 mD	123 = R 1	316 = A 6
	317 = A 5 mD		317 = A 5
126 = C 4		126 = C 4	
127 = C 3	399 = in Ausbildung	127 = C 3	399 = in Ausbildung
128 = C 2		128 = C 2	
129 = C 1	<b>Einfacher Dienst<sup>2)</sup></b>	129 = C 1	
	411 = A 6 eD S		
130 = W 3, <sup>3)</sup>	413 = A 5 eD S	130 = W 3	
131 = W 2	414 = A 4	131 = W 2	414 = A 4
132 = W 1	415 = A 3	132 = W 1	415 = A 3
	416 = A 2		
141 = A 16 hD+Zulage <sup>4)</sup>		141 = A 16 +Zulage <sup>4)</sup>	
142 = A 16 hD	499 = in Ausbildung	142 = A 16	499 = in Ausbildung
143 = A 15 hD		143 = A 15	
144 = A 14 hD	<b>Nur Hessen:</b>	144 = A 14	
145 = A 13 hD	147 = W L3 <sup>3)</sup>	145 = A 13	
	148 = W L2 <sup>3)</sup>		
199 = in Ausbildung	149 = W L1 <sup>3)</sup>	199 = in Ausbildung	

- 1) Einschließlich Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt (z. B. Bundespräsident, Bundeskanzler, Ministerpräsidenten/-präsidentinnen, Minister/ Ministerinnen, Senatoren/ Senatorinnen, Parlamentarische Staatssekretäre/ -sekretärinnen, sie sind entsprechend ihrem Amtsgehalt der Besoldungsordnung B zuzuordnen) sowie Wahlbeamte/ -beamtinnen (z. B. hauptamtliche Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen und Beigeordnete).
- 2) In den Landesbeamtenengesetzen von **Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt** wurden die vier Laufbahngruppen zu zwei Laufbahngruppen zusammengefasst. Die Zuordnung zu den Schlüsseln und Laufbahngruppen kann über die definierten Einstellungsämter innerhalb der beiden Laufbahngruppen vorgenommen werden. Ämter der **Laufbahngruppe 2** sind dem höheren und gehobenen Dienst zuzuordnen (das **erste** bzw. **zweite** Einstellungsamt entscheidet über die Zuordnung zum **gehobenen** oder **höheren** Dienst); Ämter der **Laufbahngruppe 1** sind dem mittleren und einfachen Dienst zuzuordnen (das **erste** bzw. **zweite** Einstellungsamt entscheidet über die Zuordnung zum **mittleren** und **einfachen** Dienst).
- 3) Die Besoldungsgruppen W L1 bis W L3 gelten gemäß Hessischem Professorenbesoldungsgesetz nur für das Land Hessen.
- 4) Amtszulage nach § 42 BBesG oder entsprechender LBesG
- 5) L = Sonderlaufbahnen gemäß § 24 BBesG oder entsprechender Regelungen in LBesG; Lehrämter an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen sind dem gehobenen Dienst zuzuordnen.

**noch: Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2025**

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung**

**EF13 U1/U2: Laufbahngruppe/ Einstufung (3 Stellen)**

**EF43 = 11, 15, 17, 24, 27, 29 Arbeitnehmer, für die das Tarifwerk TVöD/ TV-L/ TV-H gilt <sup>1), 2)</sup>  
(einschließlich der Tarifverträge, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen des TVöD/ TV-L zugeordnet werden)**

<p><b>TVöD (Bund/VKA), z. B. Anlage A EF12 = 4 und EF13 =</b></p> <p>172 = E15Ü 173 = E15 174 = E14 175 = E13</p> <p>271 = E12 272 = E11 273 = E10</p> <p>275 = E9c 276 = E9b</p> <p>370 = E9a 371 = E8 372 = E7 373 = E6 374 = E5</p> <p>471 = E4 472 = E3 473 = E2Ü 474 = E2 475 = E1</p>	<p><b>TV-L, TV-H, z. B. Anlage B EF12 = 4 und EF13 =</b></p> <p>171 = E16 (nur bei TV-H) 172 = E15Ü 173 = E15 174 = E14 175 = E13, E13Ü</p> <p>271 = E12 272 = E11 273 = E10 (274 = E9)</p> <p>276 = E9b</p> <p>370 = E9a 371 = E8 372 = E7 373 = E6 374 = E5</p> <p>471 = E4 472 = E3 473 = E2Ü 474 = E2 475 = E1</p>
---	--

<sup>1)</sup> Wenn für **ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer** keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der **Schlüssel 000** verwendet werden.

<sup>2)</sup> Einstufungen für Ärzte/ Ärztinnen, für die der **TVöD-B** gilt oder sonstige Ärzte/ Ärztinnen (z. B. an Gesundheitsämtern) sind hier nachzuweisen; Einstufungen für Ärzte/ Ärztinnen nach den Tarifverträgen **TV-L/ TV-H, TVöD-K, TV-Ärzte, TV-Ärzte/ VKA** siehe Tabelle auf der nächsten Seite.

**EF43 = 12, 14, 18, 29 Beschäftigte in der Pflege/ im Pflegedienst,  
die in die Entgeltgruppen P5 – P16 bzw. KR5 – KR17 eingruppiert oder zugeordnet sind<sup>1)</sup>  
(einschl. der Tarifverträge, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen dieser Tabellen zugeordnet werden)**

<p><b>Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst nach Anlage E des TVöD (Bund/VKA), Entgeltgruppen P5 – P16 EF12 = 5 und EF13 =</b></p> <p>291 = P16 292 = P15 293 = P14 294 = P13 295 = P12 296 = P11 297 = P10 298 = P 9</p> <p>391 = P 8 392 = P 7</p> <p>393 = P 6 492 = P 5</p>	<p><b>Beschäftigte in der Pflege nach Anlage C des TV-L / bzw. TV-H, Entgeltgruppen KR5 – KR17 EF12 = 5 und EF13 =</b></p> <p>290 = KR17 291 = KR16 292 = KR15 293 = KR14 294 = KR13 295 = KR12 296 = KR11 297 = KR10 298 = KR 9</p> <p>391 = KR 8 392 = KR 7</p> <p>393 = KR 6 492 = KR 5</p>
--	--

<sup>1)</sup> Wenn für **ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer** keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der **Schlüssel 000** verwendet werden.

**noch: Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2025**

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung**

**EF13 U1/U2: Laufbahngruppe/ Einstufung (3 Stellen)**

**EF43 = 19 Arbeitnehmer im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst, für die z. B. die Anlage C des TVöD-VKA gilt <sup>1)</sup>**

<b>TVöD, Beschäftigte im Sozial und Erziehungsdienst, z. B. Anlage C</b> <b>EF12 = 4 und EF13 =</b> 271 = S18 272 = S17 273 = S15 und S16, S16Ü  275 = S14 276 = S11b bis S13, S13Ü  370 = S 9 bis S11a 371 = S 6 bis S 8b 373 = S 5 374 = S 4 471 = S 3 474 = S 2	<b>Entspricht TVöD-VKA, z. B. Anlage A</b> <b>EF12 = 4 und EF13 =</b> 271 = E12 272 = E11 273 = E10  275 = E 9c 276 = E 9b  370 = E 9a 371 = E 8 373 = E 6 374 = E 5 471 = E 4 474 = E 2
--	--

<sup>1)</sup> Wenn für ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der Schlüssel 000 verwendet werden.

**EF43 = 20 Arbeitnehmer im Sozial- und Erziehungsdienst, für die z. B. die Anlage G des TV-L bzw. die Anlage F des TV-H gilt <sup>1)</sup>**

<b>TV-L /TV-H, Beschäftigte im Sozial und Erziehungsdienst, z. B. Anlage G des TV-L / Anlage F des TV-H</b> <b>EF12 = 4 und EF13 =</b> 271 = S18 272 = S17 273 = S15, S16  276 = S11b bis S14  370 = S 9 bis S11a 371 = S 6 bis S 8b 373 = S 5 374 = S 4 471 = S 3 474 = S 2	<b>Entspricht TV-L / TV-H, z. B. Anlage B</b> <b>EF12 = 4 und EF13 =</b> 271 = E12 272 = E11 273 = E10  276 = E 9b  370 = E 9a 371 = E 8 373 = E 6 374 = E 5 471 = E 4 474 = E 2
---	---

<sup>1)</sup> Wenn für ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der Schlüssel 000 verwendet werden.

**EF43 = 23, 29 Ärzte/ Ärztinnen, für die die Tarifwerke TV-L/ TV-H, TVöD-K, TV-Ärzte, TV-Ärzte/ VKA gelten <sup>1), 2)</sup> (einschl. der Tarifverträge, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen dieser Tabellen zugeordnet werden)**

<b>EF12 = 4 und EF13 =</b> 172 = Ä 4, Ä3 (auch Ä5/Ä6 bei TV-H) 173 = Ä 2 174 = Ä 1	<b>EF12 = 4 und EF13 =</b> 172 = EG IV, EG III 173 = EG II 174 = EG I
---	--

<sup>1)</sup> Wenn für ohne Bezüge beurlaubte Ärzte/ Ärztinnen keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der Schlüssel 000 verwendet werden.

<sup>2)</sup> Ärzte/ Ärztinnen mit außertariflichen Dienstvertrag sind mit EF13 = 161, EF17 = 98, EF43 = 52 nachzuweisen!

**Entgeltgruppe N (Notfallsanitäterinnen und -sanitäter) <sup>1)</sup>**

**EF43 = 11 TVöD-VKA**

<b>EF12 = 4 und EF13 =</b>  371 = Entgeltgruppe N
---

**noch: Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2025**

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung**

**EF13 U1/U2: Laufbahngruppe/ Einstufung (3 Stellen)**

**EF43 = 54, 58 Arbeitnehmer in Ausbildung, z. B. mit Ausbildungstarifverträgen (einschl. Praktikanten/ Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag); Studierende in einem dualen Studiengang**

- 199 = Ausbildung mit/ für **Hochschulabschluss/ Masterstudiengang**, z. B.
- Rechts- und Lehrerreferendare/ -referendarinnen, die den Vorbereitungsdienst als Arbeitnehmer in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV) leisten<sup>1)</sup>;
  - auch wissenschaftliche Volontäre/ Volontärinnen und Pharmaziepraktikanten/ -praktikantinnen im Rahmen des praktischen Jahres (§ 4 Abs. 1 AAppO);
  - Studierende in einem dualen Masterstudiengang mit Studienvertrag (der Abschluss eines Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich);
- 299 = Ausbildung mit/ für **Fachhochschulabschluss/ Bachelorstudiengang** u. dgl., z. B.
- Lehramtsanwärter/ -anwärterinnen im ö-r AV<sup>1)</sup>;
  - Studierende in einem dualen Studiengang (ausbildungsintegriertes bzw. praxisintegriertes duales Studium) mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag (der Abschluss eines Ausbildungs- bzw. Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich), z. B. nach TVSöD, TVdS-L; duales Hebammenstudium nach TVHöD bzw. HebG
  - Berufspraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (§ 1 TVPöD/ TVPrakt i.V.m. BBiG) z. B. Sozialarbeiter/ -arbeiterinnen, Sozial-, Heilpädagogen/ -pädagoginnen<sup>2)</sup>;
- 399 = Auszubildende
- für Berufe nach dem BBiG, z. B. für eine kaufmännische, technische oder gewerbliche Berufsausbildung, in der Regel als 3-jährige duale Ausbildung nach AusbildungsVO;
  - für Pflegeberufe nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG);
  - Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden z. B. Dienstanfänger/ -anfängerinnen, Verwaltungslehrlinge;
  - Berufspraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (§ 1 TVPöD/ TVPrakt i.V.m. BBiG) z. B.
    - Pharmazeutisch-technische Assistenten/ Assistentinnen,
    - Erzieher/ Erzieherinnen, Kinderpfleger/ -pflegerinnen,
    - Masseure/ Masseurinnen, medizinische Bademeister/ Bademeisterinnen,
    - Rettungsassistenten/ -assistentinnen<sup>2)</sup> sowie
  - Vorpraktikanten/ Vorpraktikantinnen mit Ausbildungsvertrag und Praktikumsvergütung/ -entgelt, soweit das Vorpraktikum Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung in sozial- und heilpädagogischen Berufen ist;
- 499 = **verkürzte/ gestufte duale Ausbildung**, in der Regel als **2-jährige** Ausbildung nach BBiG/ AusbildungsVO; auch Assistenz- oder Helferausbildung in der Pflege

<sup>1)</sup> Vorbereitungsdienst zur 2. Staatsprüfung im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV). Entsprechend landesrechtlicher Verordnungen wird dafür eine Unterhaltsbeihilfe gewährt. Sie besteht aus einem Grundbetrag (meist circa 85% des Anwärtergrundbetrages nach besoldungsrechtlichen Regelungen) und einem Familienzuschlag (gilt nicht in allen Ländern).

<sup>2)</sup> Bei der Ausbildung für Berufe der Sozial- und Erziehungsdienste sowie medizinischen Hilfsberufen ist die praktische Ausbildung Voraussetzung bei der staatlichen Anerkennung und somit Teil der Ausbildung. Beschäftigte, die diese Ausbildung absolvieren, sind während der praktischen Ausbildung als Personal in Ausbildung nachzuweisen (sie erhalten in der Einstufung je nach späterer Eingangsentgeltgruppe ⇒ 299 oder 399).

**EF43 = 51, 52, 53, 57 Arbeitnehmer, die nicht den genannten Tarifverträgen zugeordnet werden können, z. B.**

- **Arbeitnehmer mit Arbeitsverträgen, die nicht den Einstufungen des TVöD/ TV-L/ TV-H, TV-Ärzte zugeordnet werden können,**

- **Studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind**

**Hinweis: Der Signierschlüssel „491“ ist nicht mehr zulässig; bitte verwenden Sie stattdessen den Schlüssel „900“.**

161 = **außertarifliche Angestellte mit EF43 = 52 und EF17 = 98**  
Beschäftigte, deren Bezahlung oberhalb der im TVöD/ TV-L/ TV-H vorgesehenen Entgeltgruppen E1 - E15Ü (bzw. E16 bei TV-H) liegen; zur Bestimmung dieser Beschäftigten siehe auch § 5 Abs. 3, 4 BetrVG und § 4 Abs. 1 BPersVG, z. B. auch Ärzte/ Ärztinnen mit **außertariflichem Dienstvertrag**

900 = **nicht zuordenbar mit EF43 = 51 bzw. 53 und EF17 = 98**  
Arbeitnehmer und sonstige Beschäftigte, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder bei denen eine Zuordnung zu den Haupttarifwerken **nicht** möglich ist

900 = **nicht zuordenbar mit EF43 = 57 und EF17 = 98**  
Studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind.  
Zur weiteren Verschlüsselung siehe Anlage zu EF11 (Schlüssel „3“, befristete Arbeitsverhältnisse).

**Bitte beachten:**

**Schlüssel 900 ist ein Ausnahmeschlüssel.** Er ist nur zu verwenden, wenn eine Zuordnung zu den Entgeltgruppen des TVöD/ TV-L/ TV-H nicht möglich ist!

**Anlagen zu EF14 und EF20 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2025****Signierschlüssel für EF 14 = Amtlicher Gemeindeschlüssel des Dienst- oder Arbeitsortes****Hinweis: Für alle Datensätze.**

Der Amtliche Gemeindeschlüssel ist eine von den Statistischen Ämtern vergebene feste Schlüsselnummer.  
Für **jeden** Beschäftigten ist der **Amtliche Gemeindeschlüssel des Dienst- oder Arbeitsortes (AGS)** anzugeben.

Bei bundesweiten Beschäftigungsstellen kann der 8-stellige AGS-Schlüssel des Dienst- oder Arbeitsortes beim jeweiligen Statistischen Amt erfragt oder auch selbst gesucht werden über folgenden Link (**kostenlose Onlinerecherche, nur zum Aufsuchen von wenigen Schlüsseln gedacht**):

<https://www.statistikportal.de/de/produkte/gemeindeverzeichnis>

Weitere Hinweise zur Ermittlung des Amtlichen Gemeindeschlüssels des Dienst- oder Arbeitsortes der Beschäftigten:

- Von den Statistischen Ämtern können die Amtlichen Gemeindeschlüssel des Landes den Erhebungsunterlagen beigelegt werden oder
- als Liste der im Vorjahr gelieferten Dienst- oder Arbeitsorte mit dem Amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS-Schlüssel für Eingabefeld 14) als eigene Anlage übermittelt werden.

Dienst- oder Arbeitsorte im **Ausland** sind mit **20000000** zu verschlüsseln.

**Hinweis:**

Es ist immer der achtstellige Gemeindeschlüssel anzugeben; die Angabe des fünfstelligen Kreisschlüssels ist nicht ausreichend.

**Signierschlüssel für EF 20 = Amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnortes****Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF12 = 1, 8; sonst „leer“.**

Amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnortes für **Beamte/ Beamtinnen und Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt**.  
Ermittlung und Abbildung wie in EF14.

Wenn der Amtliche Gemeindeschlüssel nicht besetzt werden kann, kann **ersatzweise die Postleitzahl mit Gemeindennamen des Wohnortes in EF22U1 und EF22U3** angegeben werden.

## Signierschlüsselverzeichnis für EF 17 = Stufen der Besoldung nach Landesrecht<sup>\*)</sup>

**Hinweis: Nur für EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1, 8 auszufüllen**

### Gliederung nach Stufen einer Bezügetabelle

Maßgebend ist die Stufe der Bezügetabelle, nach der die Berechnung eines Grundgehalts im Berechnungsmonat Juni erfolgt. Anzugeben ist der Stufenschlüssel aus der nachstehenden Tabelle (Spalte 1). Hinweise zur Zuordnung der Stufen aus den Besoldungsordnungen zum Stufenschlüssel enthalten die Spalten 2 und 3.

#### Hinweis:

Es gelten die Stufen (zwölf statt acht) des „Bundesbesoldungsgesetzes“ (BBesG) vor dem 01. Juli 2009 weiter. Die zwölf (Dienstalters)stufen wurden in einigen Ländern inhaltlich durch Stufen ersetzt, die sich an der Berufserfahrung orientieren und nicht mehr am Alter (**Erfahrungsstufen**). Für die Datenlieferanten der Länder wurde nachstehend für **Landesbeamte/-beamtinnen** ein gesonderter landesspezifischer Schlüsselkatalog zum Merkmal „**Stufe**“ erstellt.

Bedeutung	Besoldungsordnung A sowie teilweise BesO W <sup>1)</sup>			Besoldungsordnung C		
	EF17 = Signierschlüssel	Stufe	Beschreibung	EF17 = Signierschlüssel	Stufe	Beschreibung
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
<b>Stufen</b>	<b>01</b>	1	Stufe 1	<b>01</b>	1	Stufe 1
	<b>02</b>	2	Stufe 2	<b>02</b>	2	Stufe 2
	<b>03</b>	3	Stufe 3	<b>03</b>	3	Stufe 3
	<b>04</b>	4	Stufe 4	<b>04</b>	4	Stufe 4
	<b>05</b>	5	Stufe 5	<b>05</b>	5	Stufe 5
	<b>06</b>	6	Stufe 6	<b>06</b>	6	Stufe 6
	<b>07</b>	7	Stufe 7	<b>07</b>	7	Stufe 7
	<b>08</b>	8	Stufe 8	<b>08</b>	8	Stufe 8
	<b>09</b>	9	Stufe 9	<b>09</b>	9	Stufe 9
	<b>10</b>	10	Stufe 10	<b>10</b>	10	Stufe 10
	<b>11</b>	11	Stufe 11	<b>11</b>	11	Stufe 11
	<b>12</b>	12	Stufe 12	<b>12</b>	12	Stufe 12
				<b>13</b>	13	Stufe 13
				<b>14</b>	14	Stufe 14
				<b>15</b>	15	Stufe 15
<b>Fest- gehälter</b>	<b>98</b>	Festgehälter (BesO <b>B</b> , Bezieher von Amtsgehalt, teilweise BesO <b>W</b> <sup>1)</sup> ) sowie aus BesO <b>R</b> R3 - R10)				
	<b>99</b>	Anwärter in Ausbildung				

<sup>\*)</sup> Für die Stufenzuordnung nach

- **Bundesrecht** (Bundesbesoldungsgesetz -BBesG ab 1. Juli 2009) sowie für
- **Hamburg** (Hamburger Besoldungsgesetz -HmbBesG ab 1. Februar 2010),
- **Berlin** (Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz - BerlBesNG ab 1. August 2011),
- **Sachsen-Anhalt** (LBesG LSA ab 1. April 2011) und
- **Hessen** (Hessisches Besoldungsgesetz – HbesG ab 1. April 2014)

gibt es **eigene Anlagen!**

<sup>1)</sup> Für die Stufenzuordnung der Besoldungsordnung W sind in:

- **Hessen** (Hessisches Professorenbesoldungsgesetz HPBesG ab 1. Januar 2013) fünf Stufen vorgesehen, für die Besoldungsgruppe W1 sowie die neuen Besoldungsgruppen W L1 – W L3 ist „Festgehalt“ zu signieren.
- **Bayern** (Bay. Gesetz zur Änderung der Professorenbesoldung ab 1. Januar 2013) drei Stufen vorgesehen, für die Besoldungsgruppe W1 bleibt es bei der Signierung „Festgehalt“.
- **Sachsen** (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz ab 1. April 2014) vier Stufen vorgesehen, für die Besoldungsgruppe W1 nur die Stufen 1 und 2.

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 17 = Stufen der Besoldung nach  
Bundesrecht und nach Landesrecht der Länder Hamburg und Berlin\*)**

**Hinweis: Nur für EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1, 8 auszufüllen**

**Gliederung nach Stufen einer Bezügetabelle**

Maßgebend ist die Stufe der Bezügetabelle, nach der die Berechnung eines Grundgehalts im Berechnungsmonat Juni erfolgt. Anzugeben ist der Stufenschlüssel aus der nachstehenden Tabelle (Spalte 1). Hinweise zur Zuordnung der Stufen aus den Besoldungsordnungen zum Stufenschlüssel enthalten die Spalten 2 und 3.

**Hinweis:**

**Bund:** Durch das „Dienstrechtsneuordnungsgesetz“ (DNeuG) wurde das „Bundesbesoldungsgesetz“ (BBesG) neu geregelt. Die (Dienstalters-)stufen wurden durch Stufen ersetzt, die sich an der Berufserfahrung orientieren und nicht mehr am Alter. Für Bundesbeamte/ -beamtinnen sind nur noch **acht** Stufen vorgesehen. Für einen Überleitungszeitraum gibt es zusätzlich noch **sieben** Überleitungsstufen.

Für die Datenlieferanten des Bundes wurde daher nachstehend für **Bundesbeamte/ -beamtinnen** ein gesonderter bundesspezifischer Schlüsselkatalog zum Merkmal „**Stufe**“ erstellt.

**Hamburg und Berlin:** Durch das „Hamburgische Besoldungsgesetz“ (HmbBesG) und das „Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz – BerlBesNG“ wurden ähnliche Regelungen getroffen. Dieses Schlüsselverzeichnis ist somit für die Beamten/ Beamtinnen nach Hamburger und Berliner Besoldungsrecht zu verwenden.

Bedeutung	Neue Bundesbesoldungsordnung A sowie teilweise W2 und W3 <sup>1)</sup>			Bundesbesoldungsordnung C (unverändert!)		
	EF17 = Signierschlüssel	Stufe	Beschreibung	EF17 = Signierschlüssel	Stufe	Beschreibung
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stufen	21	1	Stufe 1	01	1	Stufe 1
	22	2	Stufe 2	02	2	Stufe 2
	23	3	Stufe 3	03	3	Stufe 3
	24	4	Stufe 4	04	4	Stufe 4
	25	5	Stufe 5	05	5	Stufe 5
	26	6	Stufe 6	06	6	Stufe 6
	27	7	Stufe 7	07	7	Stufe 7
	28	8	Stufe 8	08	8	Stufe 8
Überleitungsstufen	30		Überleitungsstufe zu Stufe 1 (nur für Länder Hamburg, Berlin)	09	9	Stufe 9
	31		Überleitungsstufe zu Stufe 2	10	10	Stufe 10
	32		Überleitungsstufe zu Stufe 3	11	11	Stufe 11
	33		Überleitungsstufe zu Stufe 4	12	12	Stufe 12
	34		Überleitungsstufe zu Stufe 5	13	13	Stufe 13
	35		Überleitungsstufe zu Stufe 6	14	14	Stufe 14
	36		Überleitungsstufe zu Stufe 7	15	15	Stufe 15
	37		Überleitungsstufe zu Stufe 8			
Festgehalt für	98	Festgehälter (BesO <b>B</b> , Bezieher von Amtsgehalt, BesO <b>W</b> (beim <b>Bund</b> nur <b>W1</b> ) sowie aus BesO <b>R</b> R3 - R10)				
	99	Anwärter in Ausbildung				

\*) Für Besoldung nach **Landesrecht** (ohne Länder Hamburg, Berlin, Sachsen-Anhalt und Hessen) sowie **Tarifbeschäftigte** gibt es eine **gesonderte Anlage!**

<sup>1)</sup> Durch das Professorenbesoldungsneuregelungsgesetz sind beim Bund für die Besoldungsgruppen W2 und W3 drei Stufen nach Erfahrungszeit rückwirkend zum 01.01.2013 eingeführt worden. Für die Stufen 1 bis 3 sind die Signierschlüssel „21“ – „23“ zu verwenden; Überleitungsstufen sind nicht vorgesehen.

## Anlage zu EF17 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2025

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 17 = Stufen der Besoldung nur für Sachsen-Anhalt

**Hinweis: Nur für EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1, 8 auszufüllen**

#### Gliederung nach Stufen einer Bezügetabelle

Maßgebend ist die Stufe der Bezügetabelle, nach der die Berechnung eines Grundgehalts im Berechnungsmonat Juni erfolgt. Anzugeben ist der Stufenschlüssel aus der nachstehenden Tabelle (Spalte 1). Hinweise zur Zuordnung der Stufen aus den Besoldungsordnungen zum Stufenschlüssel enthalten die Spalten 2 und 3.

#### Hinweis:

**Sachsen-Anhalt:** Im Artikel 1 des „Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt“ vom 8. Februar 2011 (BesNeuRG LSA) wurde das Landesbesoldungsgesetz -LBesG LSA mit Wirkung zum 1. April 2011 neu gefasst. Das nachfolgende Schlüsselverzeichnis ist für Beamte/ Beamtinnen des Landes Sachsen-Anhalt anzuwenden, die nach dem neuen LBesG LSA besoldet werden.

Bedeutung	Besoldungsordnung A			Besoldungsordnung C		
	EF17 = Signierschlüssel	Stufe	Beschreibung	EF17 = Signierschlüssel	Stufe	Beschreibung
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stufen	21	1	Stufe 1	01	1	Stufe 1
	22	2	Stufe 2	02	2	Stufe 2
	23	3	Stufe 3	03	3	Stufe 3
	24	4	Stufe 4	04	4	Stufe 4
	25	5	Stufe 5	05	5	Stufe 5
	26	6	Stufe 6	06	6	Stufe 6
	27	7	Stufe 7	07	7	Stufe 7
	28	8	Stufe 8	08	8	Stufe 8
Überleitungsstufen	31	1a	Überleitungsstufe 1a (für A6 - A14)	09	9	Stufe 9
	32	2a	Überleitungsstufe 2a (für A6 - A16)	10	10	Stufe 10
	33	3a	Überleitungsstufe 3a (für A6 - A16)	11	11	Stufe 11
	34	4a	Überleitungsstufe 4a (für A4, A6 - A11, A13 - A16; nur für A9 auch ÜI-Stufe 4b)	12	12	Stufe 12
	35	5a	Überleitungsstufe 5a (für A4, A6 - A16; nur für A7 auch ÜI-Stufe 5b!)	13	13	Stufe 13
	36	6a	Überleitungsstufe 6a (für A4, A6 - A12, A13 - A16)	14	14	Stufe 14
	37	7a	Überleitungsstufe 7a (für A7 - A14)	15	15	Stufe 15
Fest- gehälter	98	Festgehälter (BesO B, Bezieher von Amtsgehalt, BesO W)				
	99	Anwärter in Ausbildung				

<sup>\*)</sup> Für Besoldung nach **Landesrecht** (ohne die Länder Hamburg, Berlin, Sachsen-Anhalt und Hessen) sowie **Tarifbeschäftigte** gibt es eine gesonderte Anlage!!

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 17 = Stufen der Besoldung nur für Hessen<sup>\*)</sup>**

**Hinweis: Nur für EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1, 8 auszufüllen**

**Gliederung nach Stufen einer Bezügetabelle**

Maßgebend ist die Stufe der Bezügetabelle, nach der die Berechnung eines Grundgehalts im Berechnungsmonat Juni erfolgt. Anzugeben ist der Stufenschlüssel aus der nachstehenden Tabelle (Spalte 1). Hinweise zur Zuordnung der Stufen aus den Besoldungsordnungen zum Stufenschlüssel enthalten die Spalten 2 und 3.

**Hinweis:**

**Hessen:** Durch das „Zweite Dienstrechtsmodernisierungsgesetz“ (2. DRModG) vom 27. Mai 2013 wurde das Hessische Besoldungsgesetz mit Wirkung zum 1. März 2014 neu geregelt. Die (Dienstalters-)stufen wurden durch Stufen ersetzt, die sich an der Berufserfahrung orientieren und nicht mehr am Alter.

Bei Beamten/ Beamtinnen der Besoldungsordnung **A** sind nur noch **acht** Stufen vorgesehen; für einen Überleitungszeitraum gibt es zusätzlich noch neun Überleitungsstufen.

Für Beamte / Beamtinnen der Besoldungsgruppen **W2** und **W3** sind **fünf** Stufen vorgesehen. Bei Beamten / Beamtinnen bleibt es bei **zwölf** Stufen; bei der Besoldungsordnung **C** bei **fünfzehn** Stufen.

Bedeutung	Neue Besoldungsordnung A			Besoldungsordnung C sowie Besoldungsgruppen W2, W3 <sup>1)</sup>		
	EF17 = Signierschlüssel	Stufe	Beschreibung	EF17 = Signierschlüssel	Stufe	Beschreibung
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stufen	21	1	Stufe 1	01	1	Stufe 1
	22	2	Stufe 2	02	2	Stufe 2
	23	3	Stufe 3	03	3	Stufe 3
	24	4	Stufe 4	04	4	Stufe 4
	25	5	Stufe 5	05	5	Stufe 5
	26	6	Stufe 6	06	6	Stufe 6
	27	7	Stufe 7	07	7	Stufe 7
	28	8	Stufe 8	08	8	Stufe 8
Überleitungsstufen	30	Ü1	Überleitungsstufe zu Stufe 1 (einschl. Überleitungsstufe 2 zu Stufe 1)	09	9	Stufe 9
	31	Ü2	Überleitungsstufe zu Stufe 2	10	10	Stufe 10
	32	Ü3	Überleitungsstufe zu Stufe 3	11	11	Stufe 11
	33	Ü4	Überleitungsstufe zu Stufe 4	12	12	Stufe 12
	34	Ü5	Überleitungsstufe zu Stufe 5	13	13	Stufe 13 <sup>1)</sup>
	35	Ü6	Überleitungsstufe zu Stufe 6	14	14	Stufe 14 <sup>1)</sup>
	36	Ü7	Überleitungsstufe zu Stufe 7	15	15	Stufe 15 <sup>1)</sup>
	37	Ü8	Überleitungsstufe zu Stufe 8			
Festgehalt	98	Festgehälter (BesO B, Bezieher von Amtsgehalt, BesGr. W1, WL1 – WL3 sowie R3 – R8)				
	99	Anwärter in Ausbildung				

<sup>\*)</sup> Für Besoldung nach **Landesrecht** (ohne die Länder Hamburg, Berlin, Sachsen-Anhalt und Hessen) sowie **Tarifbeschäftigte** gibt es eine gesonderte Anlage!!

<sup>1)</sup> In den Besoldungsgruppen W2 und W3 sind nur die Schlüssel „01“ bis „05“ gültig.

Hinweis zu Professoren im Arbeitsmeherverhältnis:

Bei den Professoren im Arbeitsmeherverhältnis (EF12 = 4) bitte in EF23U1 zusätzlich W1, W2 bzw. W3 eintragen.

**Anlage zu EF17 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2025**

**Signierschlüsselverzeichnis für  
EF 17 = Grundentgelt- oder Entwicklungsstufen (Haupttarifwerke TVöD/ TV-L)**

**Hinweis: Nur für EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 4 und 5 auszufüllen**

**Gliederung nach Stufen einer Entgelttabelle**

Maßgebend ist die Stufe einer Entgelttabelle, nach der die Berechnung eines Grundentgelts im Berechnungsmonat Juni erfolgt. Anzugeben ist der Stufenschlüssel aus der nachstehenden Tabelle (Spalte 1). Hinweise zur Zuordnung der Stufen aus den Tarifverträgen (TVöD/ TV-L) zum Stufenschlüssel enthalten die Spalten 2 und 3.

**Hinweis:** Es gelten die gleichen Stufen aus den Tarifverträgen wie in 2009 weiter.

Bedeutung	TVöD/ TV-L/ TV-Ärzte usw. auch die individuelle Zwischen- oder Endstufe nach dem jeweiligen Überleitungs-TV		
	EF17 = Signier- schlüssel	Stufe	Beschreibung
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Grund- entgelt- stufen	<b>01</b>	1	Grundentgeltstufe <b>1</b>
	<b>02</b>	2	Grundentgeltstufe <b>2</b>
Entwicklungs- stufen	<b>03</b>	3	Entwicklungsstufe <b>3</b>
	<b>04</b>	4, 4a, 4b	Entwicklungsstufe <b>4, 4a, 4b<sup>1)</sup></b>
	<b>05</b>	5	Entwicklungsstufe <b>5</b>
	<b>06</b>	6	Entwicklungsstufe <b>6</b>
Endstufen	<b>08</b>	Individuelle Endstufe 5	Individuelle <b>Endstufe 5 +<sup>2)</sup></b>
	<b>09</b>	Individuelle Endstufe 6	Individuelle <b>Endstufe 6 +</b>
Zwi- schen- stufen	<b>15</b>	Individuelle Zwischenstufe 5	Individuelle <b>Zwischenstufe 5 +</b>
Festgehälter	<b>98</b>	Festgehälter [z. B. für Außertarifliche Angestellte, wissenschaftliche Hilfskräfte, Kraftfahrerinnen/ Kraftfahrer nach KraftfahrerTV Bund oder Pkw-Fahrer-TV-L (EF43 = 15)] oder bei Tarifverträgen, für die keine <u>Stufenzuordnung</u> zum TVöD/ TV-L möglich ist.	
	<b>99</b>	Arbeitnehmer in Ausbildung (nähere Hinweise siehe Anlage zu EF11)	

<sup>1)</sup> Stufen 4a und 4b sind spezielle Stufen zur Entgeltgruppe 13Ü.

<sup>2)</sup> Individuelle Endstufe 5 + ist nur noch in der Entgeltgruppe E 3 möglich (gemäß der aktuellen Entgeltordnungen).

**Anlage zu EF17 der Datensatzbeschreibung PS010-2025**

**Signierschlüsselverzeichnis für  
EF 17 = Grundentgelt- oder Entwicklungsstufen des TV-H in Hessen**

**Hinweis: Nur für EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 4 und 5 auszufüllen**

**Gliederung nach Stufen einer Entgelttabelle**

Maßgebend ist die Stufe einer Entgelttabelle, nach der die Berechnung eines Grundentgelts im Berechnungsmonat Juni erfolgt. Anzugeben ist der Stufenschlüssel aus der nachstehenden Tabelle (Spalte 1). Hinweise zur Zuordnung der Stufen aus den Tarifverträgen (TV-H) zum Stufenschlüssel enthalten die Spalten 2 und 3.

**Hinweis:** Für den TV-H ist abweichend vom TVöD bzw. TV-L die Stufe 1 aufgeteilt in die Stufen 1a und 1b.

Bedeutung	TV-H auch die individuelle Endstufe nach dem jeweiligen Überleitungs-TV		
	EF17 = Signier- schlüssel	Stufe	Beschreibung
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Grund-entgelt- stufen	<b>40</b>	1a	Grundentgeltstufe <b>1a</b>
	<b>41</b>	1b	Grundentgeltstufe <b>1b</b>
	<b>02</b>	2	Grundentgeltstufe <b>2</b>
Entwicklungs- stufen	<b>03</b>	3	Entwicklungsstufe <b>3</b>
	<b>04</b>	4, 4a, 4b	Entwicklungsstufe <b>4, 4a, 4b</b> <sup>1)</sup>
	<b>05</b>	5	Entwicklungsstufe <b>5</b>
	<b>06</b>	6	Entwicklungsstufe <b>6</b>
Endstufen	<b>08</b>	Individuelle Endstufe 5	Individuelle <b>Endstufe</b> <b>5 +</b> <sup>2)</sup>
	<b>09</b>	Individuelle Endstufe 6	Individuelle <b>Endstufe</b> <b>6 +</b>
Festgehälter	<b>98</b>	Festgehälter [z. B. für Außertarifliche Angestellte, wissenschaftliche Hilfskräfte, Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrerinnen/Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen (PKW-Fahrer-TV-H) (EF43 = 15)] oder bei Tarifverträgen, für die keine Stufenzuordnung zum TV-H möglich ist.	
	<b>99</b>	Arbeitnehmer in Ausbildung (nähere Hinweise siehe Anlage zu EF11)	

<sup>1)</sup> Stufen 4a und 4b sind spezielle Stufen zur Entgeltgruppe 13Ü.

<sup>2)</sup> Individuelle Endstufe 5 + ist nur noch in der Entgeltgruppe E 3 möglich (gemäß der aktuellen Entgeltordnungen).

## Anlage zu EF18 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2025

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 18 = Familienstand im Familienzuschlag (FZ)

#### (Merkmal für die Höhe des FZ)

**Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und (EF12 = 1, 8 oder bei nicht verbeamteten Rechts- und Lehramtsreferendaren/ -referendarinnen im ö-r-AV)**

#### **Familienstand im Familienzuschlag<sup>1)</sup>**

Maßgebend ist die Stufe (ohne Kinderzuschlagsanteil), nach der die Berechnung des Familienzuschlages im Berichtsmonat Juni erfolgt.

#### **Beamte/ Beamtinnen sowie Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt**

1 = Ohne Familienzuschlag

Ledige, Personen, deren Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft geschieden bzw. aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde, sofern sie der früheren Ehegattin / dem früheren Ehegatten oder der früheren eingetragenen Lebenspartnerin / dem früheren eingetragenen Lebenspartner nicht zum Unterhalt verpflichtet sind. Näheres siehe unter § 40 Abs. 1 BBesG oder entsprechender §§ in LBesG.

2 = Familienzuschlag Stufe 1 gekürzt

Personen, deren Ehegatte/in oder eingetragene/r Lebenspartner/in im öffentlichen Dienst oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist. Dazu gehören auch solche der Stufe 1, die Kinder ihres Lebenspartners in ihrem Haushalt aufgenommen haben. Näheres siehe unter § 40 Abs. 1 BBesG oder entsprechender §§ in LBesG.

3 = Familienzuschlag Stufe 1 ungekürzt

Verheiratete, Verwitwete oder Personen, deren Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft geschieden bzw. aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde, sofern sie der früheren Ehegattin / dem früheren Ehegatten oder der früheren eingetragenen Lebenspartnerin / dem früheren eingetragenen Lebenspartner zum Unterhalt verpflichtet sind; andere Personen, die ein Kind nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, für das ihnen Kindergeld nach Einkommensteuergesetz oder Kindergeldgesetz zusteht; andere Personen, die eine Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, weil sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Näheres siehe unter § 40 Abs. 1 BBesG oder entsprechender §§ in LBesG.

<sup>1)</sup> Einschließlich **Beamte/ Beamtinnen auf Widerruf (Anwärter)** sowie **nicht verbeamtete Rechts- und Lehramtsreferendare/-referendarinnen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV)**, sofern ihnen ein Familienzuschlag (FZ) gezahlt wird. Im Datensatz PSFUE erhalten **Beschäftigte** in einem **ö-r AV** in EF12 statt einer '1' eine '4'. Sofern bei nicht verbeamteten Rechts- und Lehramtsreferendaren und -referendarinnen Familienzuschläge wie bei Beamtenanwärtern/-anwärterinnen (ist nicht in allen Ländern der Fall) gezahlt werden, sind auch EF18 bzw. EF19 entsprechend zu füllen. Im Feld „Art des Tarifvertrages“ sind die ö-r AV (anders als bei Beamtenanwärtern und -anwärterinnen) auch mit EF43 = '54' zu signieren!

**Anlage zu EF19 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2025**

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 19 = Kinderanteil im Familienzuschlag (FZ)  
(oder Kinderzulage nach TV-H)**

**Hinweis:** Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1, 8 oder nicht verbeamtete Rechts- und Lehramtsreferendare/ -referendarinnen im ö-r AV (oder bei Kinderzulage nach TV-H).

**Kinderanteil im Familienzuschlag**

Maßgebend ist der Kinderanteil im Familienzuschlag, nach der die Berechnung des Familienzuschlages für

- Beamte/ Beamtinnen,
- Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt sowie
- Beamte/ Beamtinnen auf Widerruf (Anwärter)

im Berichtsmonat Juni erfolgt.

Auch nicht verbeamtete Rechts- und Lehramtsreferendare/ -referendarinnen in einem öffentlich-rechtlichen Aus- bildungsverhältnis (ö-r AV) können einen Kinderanteil im Familienzuschlag erhalten (gilt nicht in allen Ländern).

Zu zählen sind nur die Kinder, für die einem Anspruchsberechtigten Kindergeld gewährt wird, also ohne „soge- nannte Zählkinder“. Im Bruttomonatseinkommen (EF23U2) sind jedoch die (erhöhten) Kinderanteile zu berück- sichtigen, die sich aus der Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes/ Einkommensteuergesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergeben (vergleiche z. B. § 40 Abs. 5 BBesG).

**Kinderzulage im Land Hessen nach TV-H**

Für Arbeitnehmer des Landes Hessen werden ggf. Kinderzulagen gezahlt. Es ist die Kinderzahl anzugeben, für die ein Arbeitnehmer eine Kinderzulage erhält (Zählkinder sind wie bei den Beamten zu berücksichtigen).

Kinderanteil im Familienzuschlag (FZ) nach § 40 BBesG oder entsprechender LBesG  EF19 =	Kinderzulage nach TV-H  EF19 =
--	--------------------------------------

0 = Ohne	Kind im FZ	0 = Ohne	Kinderzulage
1 = Ein	Kind im FZ	1 = Eine	Kinderzulage
2 = Zwei	Kinder im FZ	2 = Zwei	Kinderzulagen
3 = Drei	↓	3 = Drei	↓
4 = Vier	↓	4 = Vier	↓
5 = Fünf	↓	5 = Fünf	↓
6 = Sechs	↓	6 = Sechs	↓
7 = Sieben	↓	7 = Sieben	↓
8 = Acht	↓	8 = Acht	↓
9 = Neun oder mehr	Kinder im FZ	9 = Neun oder mehr	Kinderzulagen

## Anlage zu EF21U1 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2025

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 21U1 = Arbeitszeit-Faktor in Prozent

**Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9; sonst „leer“.**

Der Faktor gibt den **Anteilssatz** an, der der **Ermittlung des Tabellenwertes** der **jeweiligen Bezügetabelle** eines Entgelttarifvertrages oder einer Besoldungsordnung zugrunde liegt.

Der Faktor ist ein prozentualer Anteil am vergleichbaren üblichen Monatseinkommen eines Vollzeitbeschäftigten.

Für Vollzeitbeschäftigte beträgt der Faktor **100**, unabhängig von der individuellen Arbeitszeit.

Für Lehrkräfte ist bei vollem Stundendeputat der Faktor 100 anzugeben (siehe auch Hinweise zu EF10 und EF47).

Bei einer **Teilzeitberufsausbildung** (nach § 7a BBiG) darf die Kürzung der üblichen täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit nicht mehr als 50 Prozent betragen. Der Faktor darf demnach nicht unter 050 abgesenkt sein (in EF10 ist eine „2“ zu signieren).

#### Der Faktor ist dreistellig wie folgt darzustellen:

100 = 100 % Vollzeitbeschäftigte (siehe Anlage zu EF10 = 1)

050 bis 099 = 50 % bis 99 % Teilzeitbeschäftigte T1 (siehe Anlage zu EF10 = 2)

020 bis 049 = 20 % bis 49 % Teilzeitbeschäftigte T2 (siehe Anlage zu EF10 = 3)

Arbeitszeit-Faktoren unter 20 % sind in der Regel geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. In Ausnahmefällen wird ein Arbeitszeit-Faktor bis zu 5 % zugelassen (z. B. für Teilzeitlehrkräfte mit einer sehr geringen Stundenzahlvereinbarung, in der Pflege- oder Familienpflegezeit).

Für **Altersteilzeitbeschäftigte** (EF10 = 7 - 9) wird die Arbeitszeit bezogen auf den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit erfasst. Sie erhalten darum üblicherweise einen halbierten Faktor (der ursprünglich vereinbarten Arbeitszeit). Der Faktor für ehemalige Vollzeitbeschäftigte beträgt dann (unabhängig, ob Blockmodell oder Teilzeitmodell):

- EF10 = 7 - 9  $\Rightarrow$  EF21U1 = 050.

Bei Altersteilzeitbeschäftigten auf Basis eines ehemaligen Teilzeitbeschäftigungsverhältnisses **halbiert** sich ebenfalls die Arbeitszeit während des gesamten Zeitraums der Altersteilzeit. Sie erhalten deshalb in EF21U1 einen Wert unter 050.

Der Faktor für ehemalige Teilzeitbeschäftigte beträgt dann (unabhängig, ob Blockmodell oder Teilzeitmodell):

- EF10 = 7 - 9  $\Rightarrow$  EF21U1 = 020 - 049.

Beispiel:

Ein Teilzeitbeschäftigter mit 80 % der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten geht in Altersteilzeit.

Unabhängig von Blockmodell oder Teilzeitmodell erhält er in EF21U1 die Signierung:

- EF10 = 7 - 9  $\Rightarrow$  EF21U1 = 040

#### Abweichende Altersteilzeitregelung

In den Ländern *Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen* und *Schleswig-Holstein* ist für Beamte aufgrund landesgesetzlicher Regelungen ein Faktor von bis zu 60 % möglich. Grundlage dafür sind in den Landesbeamtengesetzen der § 63 (für Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein), § 70 (Baden-Württemberg) oder Artikel 91 (Bayern). In *Schleswig-Holstein* ist mit „Altersteilzeit 63plus“ nach § 63a LBG-SH und § 7c LRiG-SH eine weitere Altersteilzeitregelung eingeführt worden.

Da über den Faktor – im Unterschied zur Arbeitszeit (EF43) – der gesamte Zeitraum der Altersteilzeit, unabhängig von Block- oder Teilzeitmodell, dargestellt werden soll, bleibt der Faktor in jeder Phase gleich und beträgt bei Beamten in diesen Ländern bei ehemaliger Vollzeitbeschäftigung 060, bei ehemaliger Teilzeitbeschäftigung entsprechend anteilig 020 – 059.

#### Familienpflegezeit

In der Personalstandstatistik erhalten die Beschäftigten in Familienpflegezeit über den gesamten Zeitraum, in dem abgesenkte Bezüge gezahlt werden, den Arbeitszeitfaktor (EF21U1), der den Prozentwert angibt, der vom Tabellenentgelt ausgezahlt wird. Eine ausführliche Beschreibung zur Verschlüsselung der Familienpflegezeit enthält Anlage zu EF10.

## Anlage zu EF23U2 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2025

### Steuerpflichtige Bruttobezüge im Berichtsmonat Juni = EF 23U2

**Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 6 - 9; sonst „leer“.**

Anzugeben ist der steuerpflichtige Teil der bruttowirksamen Bezüge für den Berichtsmonat Juni in vollen Euro. Der Betrag ist in das Eingabefeld 23U2 **rechtsbündig** einzusetzen!

Hierzu gehören als (monatliche) Bezügebestandteile<sup>1)</sup>:

- Grundgehalt oder Tabellenvergütung/ -entgelt,
- Familienzuschlag (oder Kinderzulage nach TV-H),
- Allgemeine Stellenzulage<sup>2)</sup>/ Strukturzulage,
- Zulagen (einschließlich – als Ausnahme– der steuerfreie Aufstockungsbetrag bei Altersteilzeit),
- Vermögenswirksame Leistungen (nur der Arbeitgeberanteil ist anzugeben),
- Mehrarbeitsvergütung/ -entgelt,
- Zuschläge (soweit steuerpflichtig),
- Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Bund, -VKA, bzw. -Länder,
- Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Bund, -VKA, bzw. -Länder,
- **monatliche** Sonderzahlung,
- **Entgeltumwandlung**<sup>3)</sup>,
- **Finanzierungsanteile an kapitalgedeckten Arbeitgeberbeiträgen**<sup>4)</sup>.

**Nicht** nachzuweisen sind:

- „**steuerpflichtige**“ Hinzurechnungsbeträge, z. B.
  - aufgrund geldwerter Vorteile (z. B. Dienstwohnung, Dienstwagen),
  - Sozialversicherungsbeiträge/ Leistungen des Arbeitgebers für die Zusatzversorgung,
- **Einmalzahlungen** (z. B. **Urlaubsgeld; Leistungsprämien**, z. B. nach § 18 TVöD); **Jubiläumszuwendungen, Jubiläumsgeld** (Beamte z. B. nach DJubV, Arbeitnehmer z. B. nach § 23 Abs. 2 TVöD),
- **Nachzahlungen oder Einbehaltungen**,
- **nicht steuerpflichtige Zulagen** (wie z. B. Auslandszuschlag, Mietzuschuss, Aufwandsentschädigungen),
- Bezug von Mutterschaftsgeld, Krankengeldzuschuss.

**Negative Zahlbeträge sind nicht zulässig.**

<sup>1)</sup> Im Regelfall sind nur regelmäßige, monatlich gezahlte Bezügebestandteile einzubeziehen. Werden diese für den Berichtsmonat Juni nachträglich gezahlt, sind die entsprechenden Bezügebestandteile einem älteren Abrechnungsvormonat zu entnehmen. Nicht einzubeziehen sind einmalige Bezügebestandteile (z. B. Jubiläumsgeld, aber auch Teilzahlungen).

<sup>2)</sup> Für Bundesbeamtinnen/ -beamte wird keine gesonderte „Allgemeine (Stellen-) Zulage“ mehr gezahlt (die Zulage wurde zum 1. Juli 2009 in die Grundgehaltstabelle der BesO A integriert).

<sup>3)</sup> Es sind auch die Beträge einzubeziehen, die im Rahmen einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Entgeltumwandlung vor der Auszahlung steuer- und sozialversicherungsfrei einer betrieblichen Altersversorgung zugeführt werden (§ 3 Nr. 63 S. 1 EStG, § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV). Tarifvertragliche Regelungen gelten z. B. für die Beschäftigten des Bundes und der Länder als TV-EntgeltU-B/L vom 25. Mai 2011 (für Hessen der TV-EntgeltU-H vom 1. September 2009), für die Kommunen als TV-EUmw/ VKA vom 18. Februar 2003.

<sup>4)</sup> **BFH-Urteil vom 9. Dezember 2010 (Az. VI R 57/08):**

**Finanzierungsanteile** der Arbeitnehmer an kapitalgedeckten Arbeitgeberbeiträgen sind nach § 3 Nr. 63 EStG **lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei** [siehe z.B. § 37a des TV über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes –Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K), Sonderregelung für das Tarifgebiet Ost oder die besonderen Regelungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL, für seinen Abrechnungsverband Ost)]. Ebenso wie die Entgeltumwandlungsbeträge sind diese steuerfrei gestellten Arbeitnehmerbeiträge in das EF23U2 einzubeziehen! Dies gilt auch für Arbeitnehmerbeiträge zum Hamburgischen Ruhegeld.

## noch: Anlage zu EF23U2 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2025

### Steuerpflichtige Bruttobezüge im Berichtsmonat Juni = EF 23U2

Wird **kein (voller) Bruttomonatsbezug** gezahlt, z. B. wegen

- Bezug von Mutterschaftsgeld, Krankengeldzuschuss oder Krankengeld, auch nach Ende des Bezuges (Aussteuerung),
- Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses nach Bezug von Krankengeldzuschuss, Krankengeld oder nach Ablauf der Elternzeit,
- Neueinstellung während des Monats Juni,
- Zahlung von Abschlägen oder sonstigen Teilbeträgen,
- Kurzarbeit,

ist bei diesen „Unterbrechungsgründen“ ein **voller Zahlungsmonat** einer *Zahlungshistorie* zu entnehmen. Nur in Fällen, wo dies **nicht** möglich ist, kann EF23U2 = „leer“ bleiben (um das Feld aufzufüllen, wird dann anhand der übrigen Zahlungsmerkmale ein fiktives Einkommen im Rahmen der Plausibilitätskontrollen errechnet).

Bei **Beschäftigten in Altersteilzeit** (EF10 = 7 - 9) setzt sich der Nachweis aus dem steuerpflichtigen Teil der bruttowirksamen Beträge (vgl. auf vorheriger Seite „Zulagennachweis“) und den steuerfreien Aufstockungsleistungen zusammen.

Bei Arbeitnehmern ist nur die Nettoaufstockung einzubeziehen. **Die Aufstockung zur Rentenversicherung bleibt unberücksichtigt.**

**Für geringfügig (Allein)Beschäftigte** (EF10 = 6) ist der **Bruttobetrag** ohne die pauschalen Abgaben des Arbeitgebers anzugeben.

**Abgeordnete** Beamte/ Beamtinnen sind von der Berichtseinheit zu melden, die die **Bezüge** am Berichtsstichtag betreut bzw. auszahlt (spätere Mittlererstattungen bleiben dabei i.d.R. unberücksichtigt, analoge Anwendung auch für Arbeitnehmer).

**Anlage zu EF41U1 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2025****Signierschlüsselverzeichnis für EF 41U1 = Bildungsabschluss****Hinweis:**

**Diese Angaben sind von Einrichtungen für Forschung und Entwicklung nach § 2 Absatz 3 oder Absatz 5 FPStatG für jeden Beschäftigten auszufüllen, sonst „leer“.**

Beim **Bildungsabschluss** ist der höchste berufliche Ausbildungs- oder Hochschul-/Fachhochschulabschluss anzugeben.

**0 = Promotion**

Erlangung des Doktorgrades zum Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

**2 = Masterabschluss, Universitätsdiplom und dgl.**

Alle Masterabschlüsse, Diplom, Magister oder Staatsexamen an einer Universität, Gesamthochschule, Pädagogischen oder Theologischen Hochschule oder Kunsthochschule.

**3 = Bachelor, Diplom an Fachhochschulen (einschl. Berufsakademien, Verwaltungsfachhochschulen)**

Alle Bachelorabschlüsse, Diplom an einer Fachhochschule, Verwaltungsfachhochschule oder Berufsakademie.

**4 = Meister/Techniker oder gleichwertiger Fachschulabschluss**

Fachschulen sind Schulen der beruflichen Weiterbildung, die Teilnehmern mit bereits erworbener Berufsausbildung oder langjähriger Berufserfahrung eine weitergehende fachliche Fortbildung im Beruf vermitteln (z.B. Meisterschulen, Technikerschulen).

**5 = Lehrausbildung, duale Ausbildung und weitere berufliche Abschlüsse unterhalb Fachschulabschluss, ohne beruflichen Abschluss**

Hier sind alle übrigen Abschlüsse sowie Personen ohne Ausbildungsabschluss nachzuweisen.

## Anlage zu EF41U2 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2025

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 41U2 = Staatsangehörigkeit

**Hinweis:**

Diese Angaben sind von Einrichtungen für Forschung und Entwicklung nach § 2 Absatz 3 oder Absatz 5 FPStatG für jeden Beschäftigten auszufüllen, sonst „leer“.

Bei Personen, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch andere Staatsangehörigkeiten besitzen, ist nur "Deutschland" (000) anzugeben.

Europa		Afrika	Amerika	Asien
000	Deutschland	287 Ägypten	320 Antigua und Barbuda	423 Afghanistan
		221 Algerien	323 Argentinien	422 Armenien
121	Albanien	223 Angola	324 Bahamas	425 Aserbaidshan
123	Andorra	274 Äquatorialguinea	322 Barbados	424 Bahrain
169	Belarus	225 Äthiopien	330 Belize	460 Bangladesch
124	Belgien	229 Benin	326 Bolivien	426 Bhutan
122	Bosnien und Herzegowina	227 Botsuana	327 Brasilien	429 Brunei Darussalam
		258 Burkina Faso	332 Chile	479 China, einschl. Tibet
125	Bulgarien	291 Burundi	334 Costa Rica	430 Georgien
126	Dänemark	231 Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste)	333 Dominica	411 Hongkong
127	Estland		335 Dominikanische Republik	436 Indien
128	Finnland	230 Dschibuti	336 Ecuador	437 Indonesien
129	Frankreich	224 Eritrea	337 El Salvador	438 Irak
134	Griechenland	281 Eswatini	340 Grenada	439 Iran
135	Irland	236 Gabun	345 Guatemala	441 Israel
136	Island	237 Gambia	328 Guyana	442 Japan
137	Italien	238 Ghana	346 Haiti	421 Jemen
150	Kosovo	261 Guinea	347 Honduras	445 Jordanien
130	Kroatien	259 Guinea-Bissau	355 Jamaika	446 Kambodscha
139	Lettland	262 Kamerun	348 Kanada	444 Kasachstan
141	Liechtenstein	242 Kap Verde	349 Kolumbien	447 Katar
142	Litauen	243 Kenia	351 Kuba	450 Kirgisistan
143	Luxemburg	244 Komoren	353 Mexiko	434 Korea, Demokratische Volksrepublik
145	Malta	246 Kongo, Demokratische Republik	354 Nicaragua	467 Korea, Republik
144	Nordmazedonien		357 Panama	448 Kuwait
146	Moldau, Republik	245 Kongo, Republik	359 Paraguay	449 Laos
147	Monaco	226 Lesotho	361 Peru	451 Libanon
140	Montenegro	247 Liberia	370 St. Kitts und Nevis	412 Macau
148	Königreich der Niederlande	248 Libyen	366 St. Lucia	482 Malaysia
		249 Madagaskar	369 St. Vincent und die Grenadinen	454 Malediven
149	Norwegen	256 Malawi	364 Suriname	457 Mongolei
151	Österreich	251 Mali	371 Trinidad und Tobago	427 Myanmar
152	Polen	252 Marokko	365 Uruguay	458 Nepal
153	Portugal	239 Mauretanien	367 Venezuela	456 Oman
154	Rumänien	253 Mauritius	368 Vereinigte Staaten (USA)	461 Pakistan
160	Russische Föderation	254 Mosambik	399 Übriges Amerika	459 Palästinensische Gebiete
156	San Marino	267 Namibia		462 Philippinen
157	Schweden	255 Niger		472 Saudi-Arabien
158	Schweiz	232 Nigeria		474 Singapur
170	Serbien	265 Ruanda		431 Sri Lanka
155	Slowakei	257 Sambia		475 Syrien
131	Slowenien	268 São Tomé und Príncipe		470 Tadschikistan
161	Spanien	269 Senegal		465 Taiwan
164	Tschechische Republik	271 Seychellen		476 Thailand
		272 Sierra Leone		483 Timor-Leste
163	Türkei	233 Simbabwe		471 Turkmenistan
166	Ukraine	273 Somalia		477 Usbekistan
165	Ungarn	263 Südafrika		469 Vereinigte Arabische Emirate
167	Vatikanstadt	277 Sudan		432 Vietnam
168	Vereinigtes Königreich	278 Südsudan		499 Übriges Asien
181	Zypern	282 Tansania		
199	Übriges Europa	283 Togo		
		284 Tschad		
		285 Tunesien		
		286 Uganda		
		289 Zentralafrikanische Republik		
		299 Übriges Afrika		
			<b>Australien/Ozeanien/Antarktis</b>	<b>Sonstige Schlüssel</b>
			523 Australien	997 Staatenlos
			536 Cookinseln	998 Ungeklärt
			526 Fidschi	999 Ohne Angabe
			530 Kiribati	
			544 Marshallinseln	
			545 Mikronesien	
			531 Nauru	
			536 Neuseeland	
			533 Niue	
			537 Palau	
			538 Papua-Neuguinea	
			524 Salomonen	
			543 Samoa	
			541 Tonga	
			540 Tuvalu	
			532 Vanuatu	
			599 Übriges Ozeanien	

**Anlage zu EF43 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2025****Signierschlüsselverzeichnis für EF 43 = Art des Tarifvertrages****Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 4, 5; sonst „leer“.****Dieses Merkmal ist nur für Arbeitnehmer anzugeben.**

Das Merkmal „Art des Tarifvertrages“ dient unter anderem zur Steuerung der zugelassenen Schlüssel einiger anderer Merkmale (insbesondere EF13 „Einstufung“). Für die Schlüssel 11 - 29 sind in EF13 („Einstufung“) nur die Schlüssel des **TVöD/ TV-L/ TV-H** zulässig. Bei Anwendung anderer Tarifverträge ist so weit wie möglich eine Zuordnung der Einstufungen zu den Schlüsseln des TVöD/ TV-L [EF43 = 29] vorzunehmen.

Für einige Tarifverträge (z. B. TV-H, TV-Ärzte und TV-Ärzte/ VKA usw.) wurden eigene Schlüssel vergeben. Der **Schlüssel 51** sollte nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen.

**TVöD/ TV-L und für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen des TVöD/ TV-L zugeordnete Tarifverträge:**

Art-TV	Tarifvertrag
--------	--------------

11 = TVöD (Bund/VKA); Beschäftigte der Entgeltgruppen E1 bis E15Ü gemäß der allgemeinen Entgelttabelle; ohne Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes

12 = TVöD (Bund); Beschäftigte im Pflegedienst der Entgeltgruppen P5 bis P16 (Anlage E)

14 = TV-L, Beschäftigte in der Pflege in den Entgeltgruppen KR5 bis KR17 (Anlage C)

15 = KraftfahrerTV Bund, Pkw-Fahrer-TV-L (TVöD, TV-L i.V.m. den Tarifverträgen für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes bzw. der Länder)

17 = TV-L; Beschäftigte der Entgeltgruppen E1 bis E15Ü gemäß der allgemeinen Entgelttabelle (Anlage B); ohne Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen der Länder

18 = TVöD (VKA); Beschäftigte in der Pflege in den Entgeltgruppen P5 bis P16 (Anlage E)

19 = TVöD (VKA); Beschäftigte im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst nach Anlage C (TVöD-V, TVöD-B), Eingruppierung in die Entgeltgruppen S2 bis S18

20 = TV-L; Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst nach Anlage G; Eingruppierung in die Entgeltgruppen S2 bis S18

23 = TV-Ärzte und TV-Ärzte/ VKA

24 = TV für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (**TV-H**, Kinderzuschlag nach § 23a möglich!); für Pflegekräfte nach Anlage C verwenden Sie bitte den Schlüssel „14“, für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst nach Anlage F den Schlüssel „20“.

27 = Tarifverträge für Wald- bzw. Forstarbeiter/ -arbeiterinnen, sofern dem TVöD/ TV-L zuordenbar, z. B. TV-L-Forst der Länder. Falls nicht zuordenbar, ist der Schlüssel 51 zu verwenden.

29 = **Analoge** Anwendung des **TVöD/ TV-L/ TV-H** oder von Tarifverträgen, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen des TVöD zugeordnet werden.

**Wichtiger Hinweis:**

Sofern in EF17 keine Entwicklungsstufe oder Stufe angegeben werden kann, verwenden Sie bitte den Schlüssel „98“ für Festgehalt, bei Arbeitnehmern in Ausbildung den Schlüssel „99“. Für EF18 und EF19 sind die Felder „leer“ zu lassen. Dieser Schlüssel ist auch für Beschäftigte zu verwenden, deren Arbeitsbedingungen **einzelvertraglich besonders vereinbart** sind oder deren Arbeitsverträge sich **nach SGB regeln**, sofern sie den Einstufungen des **TVöD/ TV-L/ TV-H** zugeordnet werden können.

**noch: Anlage zu EF43 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2025**

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 43 = Art des Tarifvertrages**

**Arbeitnehmer mit Tarifverträgen, die nicht den Tarifverträgen TVöD/ TV-L/ TV-H (EF43 = 11 - 29) zugeordnet werden können; Ausbildungstarifverträge, öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnisse (ö-r AV), einzelvertragliche Arbeitsverhältnisse, studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind; Studierende in einem dualen Studiengang mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag, duales Hebammenstudium:**

Art-TV	Tarifvertrag
--------	--------------

51 = Für Tarifverträge, bei denen eine Zuordnung zu den Haupttarifwerken nicht möglich ist, sind folgende Schlüssel zu verwenden:

EF12 = 4<sup>1)</sup>, EF13 = 900 und EF17 = 98

52 = Für Beschäftigte, deren Bezahlung oberhalb der im TVöD/ TV-L/ TV-H vorgesehenen Entgeltgruppen 1 - 15Ü (bzw. E16 bei TV-H) liegen (zur Bestimmung dieser Beschäftigten siehe auch § 5 Abs. 3, 4 BetrVG (**leitende Angestellte**) und § 4 Abs. 1 BPersVG (**übertarifliche Arbeitnehmer**) sowie Chefärzte/ Chefärztinnen).

Zur Verschlüsselung siehe Anlage zu EF13, Seite 5 (Schlüssel EF13 = 161).

53 = Für **Sonstige** Beschäftigte, deren Arbeitsbedingungen **einzelvertraglich besonders vereinbart** sind, sind folgende Schlüssel zu verwenden:

EF12 = 4<sup>1)</sup>, EF13 = 900 und EF17 = 98,

54 = Arbeitnehmer in Ausbildung

Hierzu zählen auch die öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisse (ö-r AV<sup>1)</sup>) und Praktikanten/ Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist.

Diesen Schlüssel erhalten alle Arbeitnehmer (EF12 = 4, 5) in Ausbildung (EF11 = 2).

EF13 ist dann je nach Art der Ausbildung mit 199, 299, 399 oder 499 zu verschlüsseln (siehe Anlage zu EF13); EF17 erhält den Schlüssel „99“.

57 = Studentische Hilfskräfte (z. B. gemäß TV für studentische Beschäftigte -TV Stud III), soweit sie nicht geringfügig beschäftigt sind.

Zur Verschlüsselung siehe Anlage zu EF11 (Schlüssel „3“, befristete Arbeitsverhältnisse). Studentische Hilfskräfte, die geringfügig (allein)beschäftigt sind, sind wie bisher unter EF10 = 6 nachzuweisen. EF43 bleibt dann „leer“.

58 = Studierende in einem dualen Studiengang mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag, z. B. nach TVSöD, TVdS-L, duales Hebammenstudium nach TVHöD bzw. HebG, Richtlinien für duale Studiengänge und Masterstudiengänge; dazu gehören ausbildungsintegrierte bzw. praxisintegrierte duale Studiengänge sowie ein duales oder ein aufbauendes Masterstudium (der Abschluss eines Ausbildungs- und/oder Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich).

<sup>1)</sup> Für nicht verbeamtete Rechts- und Lehramtsreferendare/ -referendarinnen in einem ö-r AV sind auch die Schlüssel zu EF18 (Familienzuschlag) und EF19 (Kinderanteil im Familienzuschlag) zu signieren; bitte in Anlage zu EF18 die Fußnote<sup>1)</sup> beachten.

## Anlage zu EF47 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2025

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 47 = Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

**Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7, 9; sonst „leer“.**

Hier ist vierstellig

- die tarifvertragliche,
- durch Arbeitszeit-Verordnung oder
- nach individueller Vereinbarung

festgelegte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (für Vollzeitbeschäftigte in der Regel zwischen 38,50 und 42,00 Stunden, für Teilzeitkräfte anteilig) der Beschäftigten ohne Kommastelle zu verschlüsseln.

Anteilige Minuten sind vorher in Dezimalstellen umzurechnen und auf zwei Nachkommastellen zu runden.

Hinweis:

Bei **Lehrkräften** ist die Anzahl an Wochenlehrstunden auf die normale regelmäßige Wochenarbeitszeit anzuheben (siehe hierzu auch die Hinweise zu EF10 und EF21U1).

Gelegentliche und einmalige Abweichungen wie z. B. Urlaub, Krankheit, geleistete Überstunden oder Kurzarbeit sind **nicht** zu berücksichtigen.

- **Vollzeitbeschäftigte** (EF10 = 1)

haben in der Regel eine Wochenarbeitszeit zwischen 38,50 und 42,00 Stunden (in EF47 ist dann z. B. 3850 anzugeben).

- **Teilzeitbeschäftigte ohne Altersteilzeit** (EF10 = 2, 3)

haben in der Regel eine vertraglich festgelegte anteilige Wochenarbeitszeit (prozentualer Verhältnisanteil an der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten).

Beispiel:

Die Arbeitszeit eines Teilzeitbeschäftigten mit 19,25 Wochenstunden ist in EF47 mit 1925 anzugeben.

Bei Teilzeitberufsausbildung (nach § 7a BBiG) darf die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit nicht mehr als 50 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten betragen (in EF10 ist dann eine „2“ zu signieren) (weitere Hinweise siehe bei der Anlage zu EF21U1).

- **Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell während der Arbeitsphase** (EF10 = 7)

sind mit der vollen regelmäßigen Arbeitszeit anzugeben [im Gegensatz zum Arbeitszeit-Faktor (EF21U1), wo der gesamte Zeitraum der Altersteilzeit sowohl in der Arbeits- als auch in der Freistellungsphase abgebildet werden soll; in der Regel ist der Arbeitszeit-Faktor **halbiert**, in einigen Ländern kann es bei Beamten aufgrund landesgesetzlicher Regelungen auch Arbeitszeit-Faktoren von über 50 % geben (siehe Hinweise zur abweichenden Altersteilzeitregelungen in der Anlage zu EF21U1)].

Beispiele:

Die Arbeitszeit eines Altersteilzeitbeschäftigten im Blockmodell in der Arbeitsphase

- aus früherer Vollzeitbeschäftigung mit z. B. 40,00 Wochenstunden ist in EF47 mit 4000 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt üblicherweise 50 % und ist mit 050 anzugeben);
- aus früherer z. B. dreiviertel Teilzeitbeschäftigung mit 30,00 Wochenstunden ist in EF47 mit 3000 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt 37,5 % und ist aufgerundet mit 038 anzugeben, der Anteil von 30,00 bei einer normalen Arbeitszeit von 40,00 Stunden ergibt 75 %, halbiert 37,50 %, aufgerundet 038).

**noch: Anlage zu EF47 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2025**

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 47 = Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit**

**- Für Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell in der Freistellungsphase (EF10 = 8)**

bleibt das Merkmal in EF47 = „leer“, da keine aktuelle Wochenarbeitszeit mehr vorliegt, während der Arbeitszeit-Faktor (in EF21U1) weiterhin anzugeben ist.

**- Für Altersteilzeitbeschäftigte im Teilzeitmodell (EF10 = 9)**

ist nur die anteilige regelmäßige Arbeitszeit anzugeben.

Beispiele:

Bei einer Altersteilzeitbeschäftigung aus früherer

- Vollzeitbeschäftigung mit z. B. 40,00 Wochenstunden ist die frühere Vollzeitarbeitszeit im Teilzeitmodell auf 20,00 Stunden zu halbieren und in EF47 mit 2000 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor beträgt 50 % und ist in EF21U1 mit 050 anzugeben);

- Teilzeitbeschäftigung mit z. B. 32,00 Wochenstunden (entspricht 80 % Teilzeitbeschäftigung aus 40,00 Stunden) ist die frühere Teilzeitarbeitszeit im Teilzeitmodell auf 16,00 Wochenstunden zu halbieren und in EF47 mit 1600 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt 40 % und ist in EF21U1 mit 040 anzugeben).

Hinweis:

Abweichende Altersteilzeitregelung

In den Ländern *Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen* und *Schleswig-Holstein* ist für Beamte aufgrund landesgesetzlicher Regelungen ein Faktor von bis zu 60 % möglich. Mit „Altersteilzeit 63plus“ ist in *Schleswig-Holstein* eine weitere spezielle Altersteilzeitregelung eingeführt worden.

Bitte beachten Sie dazu die Hinweise in der Anlage zu EF21U1.

## Anlage zu EF48 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2025

### Signierschlüsselverzeichnis für EF48 = Art der Beschäftigung / Personalkategorie

**Hinweis:**

**Diese Angaben sind von Einrichtungen für Forschung und Entwicklung nach § 2 Absatz 3 oder Absatz 5 FPStatG für jeden Beschäftigten auszufüllen, sonst „leer“.**

Die einzelnen Beschäftigten werden einer der folgenden Personalkategorie zugeordnet:

**1 = Forschungsgruppenleiter/ Forschungsgruppenleiterinnen bzw. Institutsleiter/ Institutsleiterinnen mit vertraglicher Verpflichtung zur Professorentätigkeit an einer Hochschule (gemeinsame Berufung)**

Personen in einer Führungsposition, die für ganze Forschungseinheiten (z. B. Abteilungen, Gruppen, Institute) , innerhalb derer Forschungsprojekte organisiert werden, verantwortlich sind. In der Regel begleiten sie die höchste bzw. zweithöchste Führungsebene in der Einrichtung. Ihnen sind mehr als fünf Mitarbeiter unterstellt, sie haben mindestens einen Hochschulabschluss und sie befinden sich üblicherweise in der Besoldungsgruppe W2 bzw. W3. Diese Positionen sind mit einer Verpflichtung zur Professorentätigkeit an einer Hochschule vertraglich verbunden (gemeinsame Berufung).

**2 = Forschungsgruppenleiter/ Forschungsgruppenleiterinnen bzw. Institutsleiter/ Institutsleiterinnen ohne vertragliche Verpflichtung zur Professorentätigkeit an einer Hochschule**

Personen in einer Führungsposition, die für ganze Forschungseinheiten (z. B. Abteilungen, Gruppen, Institute), innerhalb derer Forschungsprojekte organisiert werden, verantwortlich sind. In der Regel begleiten sie die höchste bzw. zweithöchste Führungsebene in der Einrichtung. Ihnen sind mehr als fünf Mitarbeiter unterstellt, sie haben mindestens einen Hochschulabschluss und sie befinden sich üblicherweise in der Besoldungsgruppe W2 bzw. W3. Diese Positionen sind nicht mit einer Verpflichtung zur Professorentätigkeit an einer Hochschule vertraglich verbunden (gemeinsame Berufung).

**3 = Wissenschaftliche Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen mit vertraglich geregelter Promotionsverpflichtung (Doktorandenverträge/ Promotionsstellen)**

Personen, die im Forschungsprojekt – häufig in Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Mitarbeitern – wissenschaftlich und forschend tätig sind. Sie streben eine Promotion im Forschungsgebiet an und haben einen entsprechenden Arbeitsvertrag mit der Einrichtung (Doktorandenvertrag/Promotionsstelle). Sie haben mindestens einen Hochschulabschluss und befinden sich üblicherweise mindestens in der Entgeltgruppe E13. Promovierende, die nicht auf Grundlage eines Arbeitsvertrags mit der Einrichtung eine Promotion anstreben, sollen hier nicht berücksichtigt werden sondern unter der Kategorie „Andere Wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen mit überwiegend wissenschaftlichen/forschenden Tätigkeiten (4)“ gemeldet werden.

Bereits promovierte Personen, die keine weitere Promotion bei der Einrichtung anstreben, sind nicht unter Kategorie 3, sondern je nach Tätigkeit unter einer anderen Kategorie, zu melden. **Die Einstellungsvoraussetzung ist bei der Zuordnung nicht relevant!**

**4 = Andere Wissenschaftliche Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen mit überwiegend wissenschaftlichen/ forschenden Tätigkeiten**

Personen, die im Forschungsprojekt – häufig in Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen – wissenschaftlich und forschend tätig sind. Auch Projektleiter/innen, Teamleiter/innen, Senior Researcher oder weitere Personalkategorien, die für Forschungsprojekte neben den wissenschaftlichen Aufgaben, auch organisatorischen Tätigkeiten übernehmen sind hier zu nennen. Sie haben keine vertraglich geregelte Promotionsverpflichtung (Promotionsstelle/Doktorandenvertrag). Sie haben mindestens einen Hochschulabschluss und befinden sich üblicherweise mindestens in der Entgeltgruppe E13.

**5 = Technisches bzw. wissenschaftsunterstützendes Personal**

Personen, die technische oder andere wissenschaftsunterstützenden Arbeiten normalerweise unter Leitung und Aufsicht eines Wissenschaftlers oder Ingenieurs ausführen. Z. B. Bereitstellung hochwertiger wissenschaftlicher Infrastruktur (Infrastrukturpersonal), Programmierung von Computerprogrammen (IT-Personal), Laborarbeiten, Vorbereitung und Durchführung von Versuchen, Materialprüfungen, Tätigkeiten im Rechenzentrum, unterstützende Recherchen usw. Sie sind üblicherweise unterhalb der Entgeltgruppe E13 eingruppiert.

**noch: Anlage zu EF48 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2025**

**Signierschlüsselverzeichnis für EF48 = Art der Beschäftigung / Personalkategorie**

**6 = Verwaltungspersonal**

Alle Personen, die in der Verwaltung der Einrichtung arbeiten. Z. B. Führungskräfte in der Verwaltung von FuE-Projekten, Buchhalter, Verwaltungssachbearbeiter und Schreibkräfte. Auch das Personal für externe Forschungsverwaltung ist hier zu berücksichtigen (Verwaltung bei Projektträgereigenschaft).

**7 = Sonstiges Dienstleistungspersonal**

Facharbeiter, ungelernte und angelernte Hilfskräfte. Z. B. Hausmeister, Pförtner, Reinigungskräfte, Pflegepersonal, Lagerarbeiter.

**8 = Auszubildende, studentische/ wissenschaftliche Hilfskräfte, Diplomandinnen/ Diplomanden, Bacheloranwärterinnen/ Bacheloranwärter und Masteranwärterinnen/ Masteranwärter in einem Arbeitsverhältnis (ohne geringfügig Beschäftigte)**

Personen ohne Hochschulabschluss, die sich noch in einer dualen Ausbildung oder in einer Hochschulausbildung befinden. Personen, die keinen Arbeitsvertrag mit der Einrichtung aufweisen, sowie geringfügig Beschäftigte sind hier nicht zu melden.

## Anlage zu EF50 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2025

### Signierschlüsselverzeichnis für EF50 = Wissenschaftsgebiet

**Hinweis:**

**Diese Angaben sind von Einrichtungen für Forschung und Entwicklung nach § 2 Absatz 3 oder Absatz 5 FPStatG für jeden Beschäftigten auszufüllen, sonst „leer“.**

Die einzelnen Beschäftigten werden den folgenden Wissenschaftsgebieten zugeordnet (EF50U1):

Die Zuordnung zum Wissenschaftsgebiet soll grundsätzlich schwerpunktmäßig anhand des Tätigkeitsprogramms der organisatorischen Einheit (Einrichtung, Institut, Abteilung, Forschungsgruppe, Kostenstelle, Abrechnungseinheit usw.) erfolgen, in der die Beschäftigten tätig sind. Hierbei ist das hauptsächliche Forschungsfeld der kleinsten Organisationseinheit ausschlaggebend. Alle Beschäftigten der gleichen Einheit werden dem entsprechenden Wissenschaftsgebiet schwerpunktmäßig zugeordnet.

Falls die schwerpunktmäßige Zuordnung der kleinsten Organisationseinheit zu nur einem Wissenschaftsgebiet nicht aussagekräftig ist, sollen alle Beschäftigten entsprechend des Tätigkeitsprogramms der kleinsten organisatorischen Einheit anteilmäßig auf die Wissenschaftsgebiete aufgeteilt werden. Alle Beschäftigten dieser Einheit sind mit denselben Anteilen auf die Wissenschaftsgebiete zuzuordnen.

<b>Geisteswissenschaften</b>
30 = Sprach-, Literaturwissenschaften
31 = Philosophie, Theologie
32 = Geschichte
33 = Andere Kulturwissenschaften
<b>Sport</b>
34 = Sport, Sportwissenschaft
<b>Kunst</b>
35 = Kunst, Kunstwissenschaft
<b>Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften</b>
40 = Wirtschaftswissenschaften
41 = Rechts-/Verwaltungswissenschaften und Verhaltens-/Sozialwissenschaften
42 = Erziehungswissenschaften
43 = Psychologie
<b>Mathematik, Naturwissenschaften</b>
50 = Mathematik
51 = Physik, Astronomie
52 = Chemie
53 = Pharmazie
54 = Biologie
55 = Geowissenschaften
<b>Humanmedizin, Gesundheitswissenschaften</b>
60 = Humanmedizin, Gesundheitswissenschaften
<b>Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, Veterinärmedizin</b>
70 = Veterinärmedizin
71 = Agrar- und Forstwissenschaften
72 = Ernährungs- und Haushaltswissenschaften
<b>Ingenieurwissenschaften</b>
80 = Architektur, Raumplanung und Bauingenieurwesen und Vermessungswesen
81 = Elektrotechnik und Informationstechnik
82 = Sonstige Ingenieurwissenschaften
83 = Informatik
<b>Zentrale Einrichtungen</b>
90 = Zentrale Einrichtungen (z. B. zentrale Bibliotheken, Rechenzentren, Zentrallabors, zentrale Verwaltungs-, Betriebs- und Versorgungseinrichtungen)

Für jedes Wissenschaftsgebiet ist der Anteil am gesamten Tätigkeitsprogramm anzugeben (EF50U2).